

Einladung zur Gemeindeversammlung



Voranschlag 2022
Berichte und Anträge

Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr
Turnhalle Gutenbrunnen, Schübelbach

INHALTSVERZEICHNIS

Notizen	4
Einladung zur Gemeindeversammlung mit Traktandenliste	5
Traktandum 1	6
Wahl der Stimmezähler/innen	6
Traktandum 10	15
Genehmigung von Nachtragskrediten zu Lasten der Rechnung 2021	15
Traktandum 11	16–49
Bericht zu den Voranschlägen 2022/Bilanzanpassungsbericht	16
Abgaben der Spezialfinanzierung für das Jahr 2022	18
Gesamtübersicht Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	19
Wesentliche Abweichungen	20
Erfolgsrechnung gestufter Erfolgsausweis Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	23
Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	24
Erfolgsrechnung nach Funktionen Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	25
Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen/Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	34
Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten/Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	35
Kennzahlen 2022–2025	37
Antrag Gemeinderat/Empfehlung Rechnungsprüfungskommission	38
Alters- und Pflegeheim Obigrueh: Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	39
Antrag Gemeinderat/Empfehlung Rechnungsprüfungskommission	40
Elektroversorgung: Erfolgsrechnung Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	41
Elektroversorgung: Investitionsrechnung Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	44
Antrag Gemeinderat/Empfehlung Rechnungsprüfungskommission	45
Wasserversorgung: Erfolgsrechnung Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	46
Wasserversorgung: Investitionsrechnung Budget 2022 mit Finanzplan 2023–2025	48
Antrag Gemeinderat/Empfehlung Rechnungsprüfungskommission	49
Traktandum 12	50–54
Vollpensum Gemeindepräsidium/Bericht	50
Antrag Gemeinderat/Empfehlung Rechnungsprüfungskommission	54
Traktandum 13	55–58
Projektwettbewerb Alterszentrum Obigrueh/Bericht	55
Antrag Gemeinderat/Empfehlung Rechnungsprüfungskommission	58
Traktandum 14	59–65
Revision ZAM-Statuten / Bericht	59
ZAM-Statuten	61
Antrag des Gemeinderates	65
Traktandum 15	66–71
Projekt «KVA Linth 2025»/Bericht	66
Antrag des Gemeinderates	71
Informationen	72–77
Tätigkeitsbericht Arbeitsintegration	72
Tätigkeitsbericht Altersarbeit	75
Unsere Gemeindeverwaltung	77
Covid 19	78
Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung	78



DATENSCHUTZ

Traktanden 2 bis 9

Diese Traktanden betreffen Einbürgerungsgesuche, welche hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

NOTIZEN

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr
Turnhalle Gutenbrunnen, Schübelbach

Geschätzte Mitbürgerinnen Geschätzte Mitbürger

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten der Gemeinde Schübelbach herzlich zur Budgetgemeindeversammlung vom 26. November 2021 in die Turnhalle Gutenbrunnen in Schübelbach ein.

Zur Behandlung gelangen die nachstehenden Geschäfte.

Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. Wahl der Stimmezähler/innen
10. Genehmigung von Nachtragskrediten zu Lasten der Rechnung 2021
11. Genehmigung der Voranschläge 2022 der Gemeinderechnung und der Zweigrechnungen des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach, der Elektroversorgung und der Wasserversorgung

Traktanden, die der Urnenabstimmung unterliegen

12. Beschlussfassung über die Ausgabenbewilligung für ein Vollamt für das Gemeindepräsidium
13. Beschlussfassung über die Ausgabenbewilligung für die Durchführung des Projektwettbewerbs für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh in Schübelbach
14. Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)
15. Beschlussfassung über die Realisierung des Projektes «KVA Linth 2025»

Die Berichte und Anträge zu den vorstehenden Traktanden sind in dieser Broschüre aufgeführt (siehe Inhaltsverzeichnis auf Seite 2) und liegen zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung auf. Die Traktanden 1 bis 11 werden an der Gemeindeversammlung abschliessend behandelt. Die Urnenabstimmungen über das Vollamt für das Gemeindepräsidium, den Projektwettbewerb für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh in Schübelbach, die revidierten Statuten des ZAM und das Projekt «KVA Linth 2025» sind für den 13. Februar 2022 vorgesehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt für die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung eine Maskenpflicht.

Der Gemeinderat Schübelbach freut sich darauf, zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an der Gemeindeversammlung willkommen zu heissen.

Schübelbach, im Oktober 2021

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Othmar Büeler

Der Gemeindegeschreiber: Martin Müller



DATENSCHUTZ

Traktanden 2 bis 9

Diese Traktanden betreffen Einbürgerungsgesuche, welche hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

TRAKTANDUM 1

Wahl der Stimmezähler/innen

Die Gemeindeversammlung wählt

-
-
-
-
-

als Stimmezähler/innen.

TRAKTANDUM 2



DATENSCHUTZ

Traktandum 2

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 3



DATENSCHUTZ

Traktandum 3

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 4



DATENSCHUTZ

Traktandum 4

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 5



DATENSCHUTZ

Traktandum 5

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 6



DATENSCHUTZ

Traktandum 6

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 7



DATENSCHUTZ

Traktandum 7

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 8



DATENSCHUTZ

Traktandum 8

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 9



DATENSCHUTZ

Traktandum 9

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 10

Genehmigung von Nachtragskrediten zu Lasten der Rechnung 2021 der Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

Die Nachtragskredite zu Lasten der Rechnung 2021 der Gemeinde über CHF 18 100.– werden genehmigt.

Bericht:

Gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) ist ein Nachtragskredit einzuholen, wenn für eine Ausgabe ein Voranschlags-

kredit fehlt oder dieser nicht ausreicht. Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschiebung einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird.

Gemäss § 16 des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG, SRSZ 152.100) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Festsetzung der Nachtragskredite.

Liste der Nachtragskredite

1. Erfolgsrechnung 2021 Gemeinde

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2021 bisher	Voranschlag 2021 neu	Nachtragskredit 26.11.21	Begründung
7710.36	Friedhof und Bestattung – Transferaufwand	26 000.00	33 800.00	7 800.00	verspätete Abrechnung Friedhofunterhaltskosten 2020 kath. Kirchgemeinde Buttikon
9630.34	Liegenschaften des Finanzvermögens – Finanzaufwand	8 300.00	18 300.00	10 000.00	diverse, nicht vorhersehbare Ausgaben im Zusammenhang mit der geerbten Liegenschaft Büel
9690.34	Finanzvermögen – Finanzaufwand	0.00	300.00	300.00	Guthabengebühren infolge Reduktion der Schwellenwerte für Negativzinsen durch die Finanzinstitute
	Total			18 100.00	

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss § 50 FHG-BG die Nachtragskredite zu Lasten der Rechnung 2021 der Gemeinde geprüft. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die beantragten Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund beantragen wir, die Nachtragskredite zu Lasten der Rechnung 2021 der Gemeinde über CHF 18 100.– zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident
Yvonne Radamonti
Katja Meili
Martin Ebnöther

TRAKTANDUM 6

BERICHT ZUM VORANSCHLAG 2022

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut mich, Ihnen den zweiten Budgetvorschlag nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) präsentieren zu dürfen. Als Vergleichswerte aufgeführt sind die Werte aus dem Budget 2021 und dem Finanzplan für die kommenden Jahre. Vergleiche mit der Vorjahresrechnung 2020 sind aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2 weiterhin nicht möglich. Die grössten Abweichungen sind wie gewohnt im Verzeichnis der wesentlichen Abweichungen gelistet und mit entsprechender Erklärung versehen.

Die Einführung von HRM2 erfolgte bei den Bezirken und Gemeinden per 1. Januar 2021. Durch die neue Rechnungslegung verändern sich auch einige Vermögenswerte. Über diese Veränderungen musste ein Bericht erstellt werden. Dieser hat das Ziel, dass die Vermögenswerte in allen Gemeinden transparent aufgezeigt werden. Dafür musste das Finanzvermögen (Vermögenswerte, welche nicht Verwaltungszwecken dienen) auf Basis realer Verkehrswerte neu bewertet werden. Liegenschaften wurden durch einen amtlichen Schätzer beurteilt. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen werden ebenfalls neu bewertet. Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Vermögenswerte, welche dem Verwaltungszweck dienen) erfahren keine Neubewertung. Die Neubewertungsgewinne im Finanzvermögen von rund 2.5 Millionen Franken werden beim Eigenkapital als Neubewertungsreserve verbucht. Weiter werden die Spezialfinanzierungen nicht mehr separat geführt bzw. neu in Eigen- oder Fremdkapital umgegliedert, was zu einer Eigenkapitalerhöhung von weiteren rund 2.1 Millionen Franken führt. Gesetzlich vorgeschriebene Wertberichtigungen auf Forderungen sowie die Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen haben eine Reduktion des Eigenkapitals um rund CHF 820 000.– zur Folge. Somit verändert sich das Eigenkapital der Gemeinde Schübelbach durch die Bilanzbereinigung zufolge Einführung HRM2 von CHF 5 523 757.95 per 31. Dezember 2020 auf CHF 9 304 572.04 per 1. Januar 2021. Die Finanzabteilung hat einen mehrseitigen Bilanzanpassungsbericht erstellt. Dieser wurde vom Gemeinderat genehmigt und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission dem Regierungsrat zur abschliessenden Prüfung weitergeleitet.

Der Gemeinderat hat im Sommer 2021 eine Finanzstrategie verabschiedet, welche als Grundlage für das Leistungsangebot der Gemeinde dient. Diese orientiert sich an den Eckwerten «Ausgeglichener Finanzhaushalt», «Ausgewogene Finanzierung» und «Zeitgemässe Infrastruktur und Sachmittel». Nach dieser müssen in Zukunft alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen auf Vereinbarkeit mit der Finanzstrategie geprüft und die allfälligen Folgen aufgezeigt werden. Die abschliessende Entscheidung trifft nach wie vor der Gemeinderat.

Dem budgetierten Aufwand von CHF 31 995 600.– steht ein Ertrag von CHF 31 877 800.– gegenüber. Der Aufwandüberschuss von CHF 117 800.– ist somit bedeutend kleiner als in den Vorjahren. Dieser Betrag kann mit dem Eigenkapital von CHF 5 523 757.95 per 31. Dezember 2020 resp. CHF 9 304 572.04 per 1. Januar 2021 (nach Bilanzanpassung) gedeckt werden.

Erwartungen für das Jahr 2021

Gemäss Hochrechnung per Ende August wird die Rechnung 2021 wesentlich besser abschliessen als budgetiert. Die finanziellen Folgen der Coronapandemie haben sich dank diversen Unterstützungsprogrammen nicht so stark bemerkbar gemacht wie befürchtet. Dank der Zustimmung durch den Souverän werden wir bei den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen stark entlastet. Ebenfalls positiv wirkt sich auch der Soziallastenausgleich auf die Finanzen der Gemeinde Schübelbach aus. Getrübt werden diese positiven Ereignisse durch die höheren Kosten bei den Fremdplatzierungen und die höheren Beiträge an die Pflegefinanzierung.

Steuerfuss für das Jahr 2022

Wir haben einen sehr grossen Investitionsstau, welcher Stand heute nur mit Steuererhöhungen finanziert werden kann. Unser Steuerfuss ist im Vergleich zu den Nachbargemeinden bereits hoch. Trotzdem bleibt gemäss einer Studie der Credit Suisse dem Bürger in Schübelbach Ende Monat durchschnittlich mehr übrig als in vielen umliegenden Gemeinden. Damit die Attraktivität für das Gewerbe gesteigert werden kann, schlägt der Gemeinderat vor, dass die Steuerfüsse der natürlichen und juristischen Personen neu getrennt von einander festgesetzt werden. Im vorliegenden Budget wurde der Steuerfuss bei den juristischen Personen um 30 % einer Einheit gesenkt (10 % einer Einheit entsprechen ca. CHF 45 000.–). Wir möchten damit für das lokale Gewerbe ein Zeichen setzen und sind bei positiver Entwicklung offen für weitere Anpassungen. Diese Reduktion erachten wir als eine sozialverträgliche Lösung. Auf ein Lockangebot, welches in Kürze wieder korrigiert werden muss, verzichten wir bewusst. Der Gemeinderat hat nach intensiver Diskussion beschlossen, den Steuerfuss für natürliche Personen bei 180 % einer Einheit vorzuschlagen und für die juristischen Personen einen Steuerfuss von 150 % einer Einheit zu beantragen.

Erfolgsrechnung 2022 der Gemeinde

Bei der allgemeinen Verwaltung sind die Kosten für ein Vollpensum für das Gemeindepräsidium für sechs Monate und die Reduktion auf sieben Gemeinderäte enthalten. Die Anpassungen im IT-Bereich sind weit fortgeschritten. Die Anschaffung der Hardware ist erfolgt und erfolgreich in Betrieb.

genommen worden. Einzelne Module konnten jedoch noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Deren Kosten erscheinen nochmals im neuen Budget. Die Lohnkosten der Liegenschaftenverwaltung und Bereichsleitung Hausdienst werden grösstenteils den Schulliegenschaften belastet. Bei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergeben sich Mehrkosten wegen der Grundbuchbereinigung. Die Mehrausgaben in der Bildung entstehen insbesondere bei der Sonder-schulung, den Stufenanstiegen bei Lehrpersonen und einer zusätzlichen Kindergartenklasse. Für diese muss auch die gesamte Infrastruktur angeschafft werden. Im Foyer Stockberg Siebnen, welches zurzeit sehr intensiv genutzt wird, muss die IT-Infrastruktur angepasst werden. Die Anpassung der Beiträge an die beiden Fussballklubs verursacht auch Mehrkosten. Im Bereich Gesundheit und soziale Sicherheit steigen die Aufwendungen für die Pflegefinanzierung. Im Gegenzug ergibt sich eine wesentliche Entlastung wegen des Wegfalls der Ergänzungsleistungen. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und den Aufwendungen im Asylwesen sind Mehraufwendungen zu erwarten. Für den Strassenunterhalt ist weniger geplant als im Vorjahr. Die Verrechnung der Personalkosten durch die Gemeindewerke orientiert sich an den effektiven Kosten und wird gesamthaft reduziert. Die Abwasserbeseitigung verzeichnet trotz der geplanten Erhöhung der Gebühren einen Aufwandüberschuss. Wir werden hier weitere Massnahmen prüfen müssen.

Investitionsrechnung 2022 und Finanzplan 2023 – 2025

Die Feuerwehr plant die Ersatzbeschaffung eines Zugfahrzeugs. Im Stockbergschulhaus stehen Sanierungsarbeiten, unter anderem am Dach der Turnhalle, an. Das Lehrschwimmbecken muss umfassend renoviert werden. Im kommenden Jahr sollen Variantenwahl und Detailplanung stattfinden, damit im Frühjahr 2023 die Arbeiten ausgeführt werden können. Bei der Erweiterung des Schulhauses Gutenbrunnen geht es – die Zustimmung des Souveräns vorausgesetzt – an die Umsetzung. Beim Neubau Alters- und Pflegeheim steht die Abstimmung für den Projektierungskredit und bei einem Ja die weiteren Schritte an. Für die sich im Bau befindende Äussere Bahnhofstrasse in Siebnen werden die Aufwendungen für die Abschlussarbeiten fällig. Im Weiteren wird in die Abwasserbeseitigung investiert.

Alters- und Pflegeheim Obigrueh

Wie bei allen anderen Heimen bereitet die Coronasituation auch dem Alters- und Pflegeheim Obigrueh einige Sorgen. Dieses hat jedoch nach wie vor eine gute Auslastung. Wir hoffen, dass keine grösseren Reparaturen anfallen. Auf Investitionen wird aus bekannten Gründen verzichtet.

Wasser- und Elektroversorgung

Mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltgesetzes haben die Gemeindewerke ihre Rechnungslegung neu gestaltet. Bisher wurden Investitionen im laufenden Jahr jeweils zu 100 % abgeschrieben. Mit der Einführung von HRM2 müssen Investitionen in Substanzerhaltungs- und Erweiterungsprojekte aktiviert und abgeschrieben werden. Dafür wurde eine Anlagenbewertung durchgeführt und eine Anlagenbuchhaltung angelegt. Mit der Annahme der Volksabstimmung vom 26. September 2021 sagte der Souverän Ja zu einer abweichenden Rechnungslegung zu HRM2 unter

Anwendung der branchenüblichen Abschreibungssätze. So konnte der Kontenplan der beiden Werke zweckmässig und nach den regulatorischen Vorgaben angelegt werden. Mit diesen Massnahmen wird bezüglich Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Transparenz geschaffen und die Rechnung widerspiegelt die effektive finanzielle Situation.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung führen die Gemeindewerke in Form eines Restatements (Neubewertung) gleichzeitig eine Aufwertung der Anlagen in der Bilanz, im EW um 10.2 Millionen und im WW um 8.35 Millionen Franken, durch. Diese Aufwertungen sind jedoch nicht liquiditätswirksam und wiedergeben die Zeitwerte unserer Anlagen und Infrastruktureinrichtungen per 31. Dezember 2021. Bei diesen Spezialfinanzierungen werden die Investitionen nach den HRM2-Grundsätzen über eine längere Zeit linear abgeschrieben. Dadurch verändern sich die Abschreibungen für die kommenden Jahre.

Im EW steht der Ersatz der wichtigen Trafostation Kapellhof an. Diese ist zusammen mit der Trafostation Gutenbrunnen die Einspeisestelle des vorgelagerten Netzes. In naher Zukunft muss auch der Ersatz Trafostation Chälenblick und die Modernisierung der Rundsteuerung angegangen werden. Ein Meilenstein ist auch der Beginn der Planung für einen neuen Werkhof. Ansonsten stehen Substanzerhaltungsprojekte an. Die Beschaffung und Implementation einer permanenten Leitungsnetzüberwachung wird die Verantwortlichen des Wasserwerkes beschäftigen. Ein schwieriges Projekt wird die Werkleitungssanierung in der Büelstrasse. Weiter stehen auch Unterhaltsarbeiten an.

Ein herzliches Dankeschön geht an den Gemeindekassier Manuel Steinegger, an die gesamte Verwaltung, an die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates und an alle Abteilungsleitenden für die konstruktive Mitarbeit.



Schübelbach, im Oktober 2021
Der Säckelmeister
Heinrich Züger-Knobel

Interessierte können die um eine Stufe detailliertere Version des Budgets Erfolgsrechnung Gemeinde auf der Website www.schuebelbach.ch herunterladen. Der Vorschlagskredit wird jedoch auf der ordentlichen Darstellung gemäss der Printversion gewährt.

Abgaben der Spezialfinanzierungen für das Jahr 2022

Der Gemeinderat hat nach erfolgter Prüfung der Spezialfinanzierungen durch die Rechnungsprüfungskommission beschlossen, die Abgaben für die Spezialfinanzierungen Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben, Abwassergebühren und Kehrichtgrundgebühren wie folgt festzusetzen:

Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben

(Konto 1500.4200.00)

Steuerbares Einkommen	Ersatzabgaben
CHF 0 – 9 999	CHF 70.–
CHF 10 000 – 19 999	CHF 110.–
CHF 20 000 – 39 999	CHF 120.–
CHF 40 000 – 49 999	CHF 130.–
CHF 50 000 und mehr	CHF 140.–
Quellensteuerpflichtige	CHF 120.–

Abwassergebühren (Konto 7200.4240.71)

Verbrauchsgebühr, pro m³ CHF 1.95

Kehrichtgrundgebühren exkl. MwSt.

(Konto 7300.4240.72)

Private Haushaltungen (inkl. Ferienwohnungen)	CHF 55.–
Kleinstgewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	CHF 35.–
Mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. Landwirtschaft)	CHF 60.–
Übrige Industrie- und Dienstleistungsbetriebe	CHF 75.–

Gesamtübersicht

Budget 2022 mit Finanzplan 2023 – 2025

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Total Betrieblicher Aufwand		31 399 455	31 901 300	31 859 000	32 180 100	33 008 900
Total Betrieblicher Ertrag		-29 040 055	-31 690 100	-31 907 500	-32 215 200	-32 387 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		2 359 400	211 200	-48 500	-35 100	621 900
Finanzaufwand		64 800	94 300	68 300	68 300	68 300
Finanzertrag		-182 500	-187 700	-187 700	-187 700	-184 500
Ergebnis aus Finanzierung		-117 700	-93 400	-119 400	-119 400	-116 200
Operatives Ergebnis		2 241 700	117 800	-167 900	-154 500	505 700
Ausserordentlicher Aufwand		0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2 241 700	117 800	-167 900	-154 500	505 700
Total Aufwand		31 464 255	31 995 600	31 927 300	32 248 400	33 077 200
Total Ertrag		-29 222 555	-31 877 800	-32 095 200	-32 402 900	-32 571 500
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben		2 555 000	2 702 300	9 655 000	12 875 000	11 494 000
Total Investitionseinnahmen		-1 350 000	-500 000	-1 630 000	-2 520 000	-1 757 800
Nettoinvestitionen		1 205 000	2 202 300	8 025 000	10 355 000	9 736 200

«+»: Aufwand, Defizit, Verschlechterung «-»: Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Wesentliche Abweichungen Budget 2022 der Erfolgsrechnung

Nummer	Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2022	Abweichung		Wesentliche Ursache der Abweichung
				absolut	in %	
0120 0120.30	Exekutive Personalaufwand	147 000	221 500	74 500	34	Reorganisation Gemeinderat mit Vollpensum Gemeindepräsident für ein halbes Jahr inkl. dementsprechend höhere Sozialabgaben
0220 0220.31	Allgemeine Dienste, übrige Sach- und übriger Betriebsaufwand	457 000	361 000	-96 000	-27	Informatikprojekt 2021 abgeschlossen, Nachfolgeprojekte 2022
0290 0290.30	Verwaltungsliegenschaften, übrige Personalaufwand	287 500	60 800	-226 700	-373	Personalkostenverteilung gemäss tatsächlichem Aufwandschlüssel, Liegenschaftsverwaltung und Bereichsleitung Technik und Hausdienst grösstenteils für Schulliegenschaften tätig
0290.31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	48 300	229 000	180 700	79	Ersatz in die Jahre gekommenen Büromöbel, Instandhaltungsarbeiten an der Elektro- und Netzwerkinfrastruktur
1400 1400.31	Allgemeines Rechtswesen Sach- und übriger Betriebsaufwand	178 200	268 100	89 900	34	Mehrausgaben für Grundbuch- und Vermessungswerk
2110 2110.30	Kindergarten Personalaufwand	1 390 400	1 454 400	64 000	4	Zusätzliche Kindergartenklasse zu erwarten
2120 2120.30	Primarschule Personalaufwand	5 604 700	5 691 500	86 800	2	Ordentliche Lohnstufenanstiege
2120.49	Interne Verrechnungen	-309 900	-619 300	-309 400	50	Lohnkostenverrechnung Schulleitungsfunktionen Lehrpersonen (2021 zu tief budgetiert)
2170 2170.30	Schulliegenschaften Personalaufwand	714 000	1 006 500	292 500	29	Personalkostenverteilung gemäss tatsächlichem Aufwandschlüssel, Liegenschaftsverwaltung und Bereichsleitung Technik und Hausdienst grösstenteils für Schulliegenschaften tätig
2170.31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20 500	76 800	56 300	73	Schulmobiliar für eine zusätzliche Kindergartenklasse
2171.1 2171.1.31	Schulhaus Stockberg 1 Siebnen Sach- und übriger Betriebsaufwand	125 500	176 000	50 500	29	Höhere Kosten für Wasser/Abwasser inkl. Lehrschwimmbecken (2021 zu tief budgetiert), höhere Ausgaben für die Heizölbeschaffung erwartet und Digitalisierung der Grundrisspläne
2190 2190.39	Schulleitung Interne Verrechnungen	315 000	638 500	323 500	51	Lohnkostenverrechnung Schulleitungsfunktionen Lehrpersonen (2021 zu tief budgetiert)
2200 2200.36	Sonderschulen Transferaufwand	1 105 000	1 255 500	150 500	12	Weitere Zunahme erwartet

Nummer	Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2022	Abweichung		Wesentliche Ursache der Abweichung
				absolut	in %	
4120 4120.36	Pflegefinanzierung Transferaufwand	1 088 200	2 054 000	965 800	47	Neuer Verteilchlüssel Pflegefinanzierungsverordnung
5111 5111.36	Krankenkassen-Verlustscheine Transferaufwand	157 500	280 000	122 500	44	Angaben vom Kanton jeweils zu tief, Zahlen 2021 Kanton, Zahlen 2022 Erfahrungswerte Gemeinde
5220 5220.36	Ergänzungsleistung IV Transferaufwand	428 100	0	-428 100	100	Ab 2021 Restkostenübernahme durch Kanton gem. Kantonsratsbeschluss vom 28.04.2021 sowie Volksabstimmung vom 26.09.2021
5320 5320.36	Ergänzungsleistung AHV Transferaufwand	1 433 300	0	-1 433 300	100	Ab 2021 Restkostenübernahme durch Kanton gem. Kantonsratsbeschluss vom 28.04.2021 sowie Volksabstimmung vom 26.09.2021
5430 5430.36	Alimentenbevorschussung und -inkasso Transferaufwand	292 000	236 000	-56 000	-24	Weniger Bevorschussung von Kinderalimenten erwartet
5440 5440.36	Jugendschutz Transferaufwand	113 500	47 000	-66 500	-141	Initialkosten für Q-Treff im Jahr 2021 angefallen, ab 2022 einzig Betriebskosten
5720 5720.36	Fürsorge, übrige Transferaufwand	4 850 000	5 218 000	368 000	7	Gemäss Hochrechnung 2021 für das Jahr 2022 höhere Auslagen zu erwarten
5720.46	Transferertrag	-2 524 000	-1 836 000	688 000	-37	Gemäss Hochrechnung 2021 für das Jahr 2022 deutlich tiefere Rück-erstattungen und Bundesbeiträge zu erwarten
5730 5730.36	Asylwesen Transferaufwand	550 000	620 000	70 000	11	Es ist von weiter steigenden Kosten im Asylbereich auszugehen
5790 5790.30	Fürsorge, übrige Personalaufwand	1 206 900	1 092 200	-114 700	-11	Auf die Besetzung sowohl einer neuen und einer vakanten Stelle wird vorläufig verzichtet
6150 6150.30	Gemeindestrassen Personalaufwand	212 700	6 200	-206 500	-3 331	Die organisatorisch schon länger bei den Gemeindewerken angesiedelten Strassenmitarbeiter werden ab 2022 von der Elektroversorgung entlohnt und die tatsächlich für Gemeindestrassen angefallene Arbeiten mittels Dienstleistungen Dritter (Konto 6150.31) an die Gemeinde verrechnet
6150.31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	537 400	691 600	154 200	22	Siehe Begründung oben

Nummer	Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2022	Abweichung		Wesentliche Ursache der Abweichung
				absolut	in %	
6220 6220.36	Regional- und Agglomerationsverkehr Transferaufwand	583 000	499 000	-84 000	-17	Steigender Gemeindebeitrag an den öffentlichen Verkehr gemäss Mitteilung Kanton
7900 7900.31	Raumordnung Sach- und übriger Betriebsaufwand	150 000	100 000	-50 000	-50	Verschiedene Projekte wie Ortsentwicklungen, Ortsdurchfahrten, Rietli usw.
8710 8710.46	Energie, übrige Transferertrag	-145 000	-300 000	-155 000	52	Ausserordentliche Ausschüttung vergangener Geschäftserträge aus EW-Nebenbereichen wie Datennetz, Fiberstream, Schülertransporte, Grünarbeiten usw.
9100 9100.40	Allgemeine Gemeindesteuern Fiskalertrag	-15 195 000	-15 935 000	-740 000	5	Infolge Covid-19 waren keine Auswirkungen auf die Steuererträge spürbar, weshalb die Budgetierung für das Jahr 2022 wieder gemäss Zahlen von vor Covid-19 vorgenommen wird
9100.46	Transferertrag	-921 700	-1 363 700	-442 000	32	Höherer Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern erwartet
9300 9300.46	Finanz- und Lastenausgleich Transferertrag	-5 281 800	-6 756 000	-1 474 200	22	Zusätzliche Einnahmen von CHF 734 100.– durch den neu geschaffenen Soziallastenausgleich sowie Normaufwandausgleich + CHF 55 000.–, Steuerkraftausgleich + CHF 685 000.–
Total wesentliche Abweichungen				-2 144 700		

Erfolgsrechnung gestufter Erfolgsausweis

Budget 2022 mit Finanzplan 2023 – 2025

Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
30 Personalaufwand		12 184 455	12 162 700	12 376 200	12 427 600	12 520 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		4 632 400	5 196 500	4 727 700	4 743 100	4 768 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		657 400	664 200	748 200	801 200	1 438 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im FK		0	0	0	0	0
36 Transferaufwand		13 761 100	13 392 900	13 523 100	13 730 400	13 809 600
37 Durchlaufende Beiträge		0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen		499 800	778 300	779 000	779 000	779 000
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK		-335 700	-293 300	-295 200	-301 200	-306 200
Total Betrieblicher Aufwand		31 399 455	31 901 300	31 859 000	32 180 100	33 008 900
40 Fiskalertrag Berechnung		-15 195 000	-15 935 000	-16 341 000	-16 620 000	-16 763 000
41 Regalien und Konzessionen		-72 500	-84 700	-85 000	-85 300	-85 600
42 Entgelte		-2 435 300	-2 638 300	-2 611 800	-2 632 200	-2 652 700
43 Verschiedene Erträge		0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im FK		-4 200	-8 000	-8 000	-8 000	-8 000
46 Transferertrag		-10 833 255	-12 245 800	-12 082 700	-12 090 700	-12 098 700
47 Durchlaufende Beiträge		0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen		-499 800	-778 300	-779 000	-779 000	-779 000
Total Betrieblicher Ertrag		-29 040 055	-31 690 100	-31 907 500	-32 215 200	-32 387 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		2 359 400	211 200	-48 500	-35 100	621 900
34 Finanzaufwand		64 800	94 300	68 300	68 300	68 300
44 Finanzertrag		-182 500	-187 700	-187 700	-187 700	-184 500
Ergebnis aus Finanzierung		-117 700	-93 400	-119 400	-119 400	-116 200
Operatives Ergebnis		2 241 700	117 800	-167 900	-154 500	505 700
38 Ausserordentlicher Aufwand		0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2 241 700	117 800	-167 900	-154 500	505 700
Total Aufwand		31 464 255	31 995 600	31 927 300	32 248 400	33 077 200
Total Ertrag		-29 222 555	-31 877 800	-32 095 200	-32 402 900	-32 571 500

«+»: Aufwand, Defizit, Verschlechterung

«-»: Ertrag, Überschuss, Verbesserung;

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG		2 361 600	2 336 100	2 189 500	2 199 100	2 241 100
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		440 100	482 300	436 900	442 800	447 300
2 BILDUNG		9 366 500	10 050 400	10 197 600	10 225 200	10 894 500
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT		233 800	287 900	389 900	476 900	476 900
4 GESUNDHEIT		2 055 000	3 018 300	3 080 500	3 143 000	3 205 500
5 SOZIALE SICHERHEIT		7 210 100	6 325 300	6 270 400	6 312 900	6 355 300
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		1 368 400	1 181 100	1 169 400	1 206 700	1 206 000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		373 500	369 700	339 700	339 700	339 700
8 VOLKSWIRTSCHAFT		115 300	-22 800	108 000	128 000	108 000
9 FINANZEN UND STEUERN		-21 282 600	-23 910 500	-24 349 800	-24 628 800	-24 768 600
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		2 241 700	117 800	-167 900	-154 500	505 700

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
E	Erfolgsrechnung		2 241 700	1 117 800	-167 900	-154 500	505 700
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG		2 361 600	2 336 100	2 189 500	2 199 100	2 241 100
01	Legislative und Exekutive		319 400	397 100	478 800	478 800	478 800
0110	Legislative		102 400	100 800	100 800	100 800	100 800
30	Personalaufwand		21 200	25 800	26 000	26 000	26 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		81 200	75 000	74 800	74 800	74 800
0120	Exekutive		217 000	296 300	378 000	378 000	378 000
30	Personalaufwand		147 000	221 500	303 200	303 200	303 200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		70 000	74 800	74 800	74 800	74 800
02	Allgemeine Dienste		2 042 200	1 939 000	1 710 700	1 720 300	1 762 300
0210	Finanz- und Steuerverwaltung		210 600	233 800	241 200	254 800	268 300
30	Personalaufwand		428 500	436 300	447 000	456 600	466 100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		163 400	178 800	177 000	181 000	185 000
42	Entgelte		-140 000	-140 000	-141 500	-141 500	-141 500
46	Transferertrag		-185 300	-185 300	-185 300	-185 300	-185 300
49	Interne Verrechnungen		-56 000	-56 000	-56 000	-56 000	-56 000
0220	Allgemeine Dienste, übrige		1 006 800	921 900	832 800	820 000	839 800
30	Personalaufwand		554 800	563 900	581 900	568 900	578 500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		457 000	361 000	253 900	254 100	264 300
46	Transferertrag		-5 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
0221	Bauverwaltung		508 200	512 700	507 300	513 200	518 900
30	Personalaufwand		503 700	505 400	512 000	517 900	524 100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		84 500	107 300	95 300	95 300	94 800
36	Transferaufwand		50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
39	Interne Verrechnungen		20 000				
42	Entgelte		-150 000	-150 000	-150 000	-150 000	-150 000
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige		316 600	270 600	129 400	132 300	135 300
30	Personalaufwand		287 500	60 800	67 100	69 500	72 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		48 300	229 000	81 500	82 000	82 500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		32 400	32 400	32 400	32 400	32 400
42	Entgelte		-17 000	-17 000	-17 000	-17 000	-17 000
44	Finanzertrag		-34 600	-34 600	-34 600	-34 600	-34 600

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		440 100	482 300	436 900	442 800	447 300
12	Rechtsprechung		9 700	10 500	10 300	10 200	10 000
1200	Rechtsprechung		9 700	10 500	10 300	10 200	10 000
30	Personalaufwand	13 000	13 000	13 000	13 300	13 700	14 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5 700	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500
42	Entgelte	-9 000	-8 000	-8 000	-8 500	-9 000	-9 500
14	Allgemeines Rechtswesen		379 200	445 300	368 900	374 900	379 600
1400	Allgemeines Rechtswesen		285 700	375 000	294 900	301 200	306 200
30	Personalaufwand	278 500	280 800	280 800	231 400	236 200	239 800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	178 200	268 100	268 100	238 300	240 500	242 700
36	Transferaufwand	29 500	31 600	31 600	32 000	32 500	33 000
42	Entgelte	-196 000	-201 000	-201 000	-202 300	-203 500	-204 800
46	Transferertrag	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
1403	Betriebsamt		110 000	95 000	100 000	100 000	100 000
36	Transferaufwand	110 000	95 000	95 000	100 000	100 000	100 000
1406	Markt-/Wirtschaftswesen		-16 500	-24 700	-26 000	-26 300	-26 600
41	Regalien und Konzessionen	-12 500	-24 700	-24 700	-25 000	-25 300	-25 600
42	Entgelte	-4 000	0	0	-1 000	-1 000	-1 000
15	Feuerwehr		0	0	0	0	0
1500	Feuerwehr		0	0	0	0	0
30	Personalaufwand	142 500	142 500	142 500	142 500	142 500	142 500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	171 100	210 200	210 200	210 200	210 200	210 200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	44 000	34 500	34 500	34 500	34 500	34 500
34	Finanzaufwand	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
36	Transferaufwand	25 300	25 300	25 300	25 300	25 300	25 300
39	Interne Verrechnungen	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
42	Entgelte	-393 500	-400 000	-400 000	-398 000	-401 000	-404 000
46	Transferertrag	-9 400	-4 000	-4 000	-4 000	-4 000	-4 000
90	Abschluss Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung im EK	500	-28 000	-28 000	-30 000	-27 000	-24 000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
16	Verteidigung		51 200	26 500	57 700	57 700	57 700
1610	Militärische Verteidigung		8 800	7 200	7 200	7 200	7 200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		9 500	7 900	7 900	7 900	7 900
36	Transferaufwand		300	300	300	300	300
42	Entgelte		-1 000	-1 000	-1 000	-1 000	-1 000
1620	Zivile Verteidigung		42 400	19 300	50 500	50 500	50 500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		45 200	15 200	15 200	15 200	15 200
36	Transferaufwand		37 200	50 500	50 500	50 500	50 500
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-4 200	-8 000	-8 000	-8 000	-8 000
46	Transferertrag		-35 800	-38 400	-7 200	-7 200	-7 200
2	BILDUNG		9 366 500	10 050 400	10 197 600	10 225 200	10 894 500
21	Obligatorische Schule		8 261 500	8 794 900	8 937 600	8 965 200	9 634 500
2100	Kindergarten		1 081 800	1 108 100	1 128 300	1 149 900	1 171 500
30	Personalaufwand		1 390 400	1 454 400	1 478 500	1 500 100	1 521 700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		43 400	44 000	44 000	44 000	44 000
46	Transferertrag		-346 900	-371 100	-375 000	-375 000	-375 000
49	Interne Verrechnungen		-5 100	-19 200	-19 200	-19 200	-19 200
2120	Primarstufe		4 745 000	4 576 900	4 677 300	4 688 300	4 719 200
30	Personalaufwand		5 604 700	5 793 500	5 793 100	5 801 100	5 829 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		453 100	475 800	479 200	482 200	485 200
46	Transferertrag		-1 002 900	-971 100	-975 000	-975 000	-975 000
49	Interne Verrechnungen		-309 900	-619 300	-620 000	-620 000	-620 000
2140	Musikschulen		127 000	121 700	125 000	125 000	125 000
36	Transferaufwand		127 000	121 700	125 000	125 000	125 000
2170	Schulliegenschaften		1 268 900	1 648 700	1 672 500	1 672 500	2 294 300
30	Personalaufwand		714 000	1 006 500	1 010 200	1 010 200	1 010 200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		458 700	569 900	486 800	486 800	486 800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		210 200	191 300	250 500	250 500	872 300
39	Interne Verrechnungen		6 000	3 000	3 000	3 000	3 000
42	Entgelte		-44 000	-44 000	0	0	0
44	Finanzertrag		-76 000	-78 000	-78 000	-78 000	-78 000
2180	Tagesbetreuung		66 900	49 300	43 600	38 600	33 600
30	Personalaufwand		107 100	113 600	113 600	113 600	113 600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		56 000	66 200	70 000	75 000	80 000
42	Entgelte		-96 200	-130 500	-140 000	-150 000	-160 000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
2190	Schulleitung		709 000	1 021 500	1 022 200	1 022 200	1 022 200
30	Personalaufwand		317 900	308 400	308 400	308 400	308 400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		76 600	75 100	75 100	75 100	75 100
39	Interne Verrechnungen		315 000	638 500	639 200	639 200	639 200
42	Entgelte		-500	-500	-500	-500	-500
2191	Obligatorische Schule, übrige		262 900	268 700	268 700	268 700	268 700
30	Personalaufwand		126 655	128 200	128 200	128 200	128 200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		156 200	160 500	160 500	160 500	160 500
46	Transferertrag		-19 955	-20 000	-20 000	-20 000	-20 000
22	Sonderschulen		1 105 000	1 255 500	1 260 000	1 260 000	1 260 000
2200	Sonderschulen		1 105 000	1 255 500	1 260 000	1 260 000	1 260 000
36	Transferaufwand		1 105 000	1 255 500	1 260 000	1 260 000	1 260 000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT		233 800	287 900	389 900	476 900	476 900
31	Kulturerbe		500	500	500	500	500
3110	Museen und bildende Kunst		500	500	500	500	500
36	Transferaufwand		500	500	500	500	500
32	Kultur, übrige		124 300	149 300	139 300	124 300	124 300
3210	Bibliotheken und Literatur		5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
36	Transferaufwand		5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
3220	Musik und Theater		26 800	26 800	26 800	26 800	26 800
36	Transferaufwand		26 800	26 800	26 800	26 800	26 800
3290	Kultur, übrige		92 500	117 500	107 500	92 500	92 500
30	Personalaufwand		10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		8 300	18 300	8 300	8 300	8 300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		49 000	49 000	49 000	49 000	49 000
36	Transferaufwand		25 700	40 700	40 700	25 700	25 700
39	Interne Verrechnungen		1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
44	Finanzertrag		-1 500	-1 500	-1 500	-1 500	-1 500
34	Sport und Freizeit		109 000	138 100	250 100	352 100	352 100
3410	Sport		63 000	88 000	200 000	200 000	200 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		58 000	83 000	83 000	83 000	83 000
36	Transferaufwand		5 000	5 000	117 000	117 000	117 000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3420	Freizeit		46 000	50 100	50 100	152 100	152 100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		37 000	41 000	41 000	41 000	41 000
36	Transferaufwand		12 000	12 100	12 100	114 100	114 100
46	Transferertrag		-3 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
4	GESUNDHEIT		2 055 000	3 018 300	3 080 500	3 143 000	3 205 500
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime		1 088 200	2 054 000	2 111 000	2 168 000	2 225 000
4120	Pflegefinanzierung		1 088 200	2 054 000	2 111 000	2 168 000	2 225 000
36	Transferaufwand		1 088 200	2 054 000	2 111 000	2 168 000	2 225 000
4121	Kranken-, Alters- und Pflegeheime						
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		44 000	38 700	38 700	38 700	38 700
39	Interne Verrechnungen		1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
46	Transferertrag		-45 000	-39 700	-39 700	-39 700	-39 700
42	Ambulante Krankenpflege		941 800	940 300	945 000	950 000	955 000
4210	Ambulante Krankenpflege		941 800	940 300	945 000	950 000	955 000
36	Transferaufwand		941 800	940 300	945 000	950 000	955 000
43	Gesundheitsprävention		24 000	24 000	24 500	25 000	25 500
4330	Schulgesundheitsdienst		24 000	24 000	24 500	25 000	25 500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		24 000	24 000	24 500	25 000	25 500
49	Gesundheitswesen, übriges		1 000	0	0	0	0
4900	Gesundheitswesen, übriges		1 000	0	0	0	0
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		1 000	0	0	0	0
5	SOZIALE SICHERHEIT		7 210 100	6 325 300	6 270 400	6 312 900	6 355 300
51	Krankheit und Unfall		653 800	767 700	643 100	643 900	644 600
5111	Krankenkassen-Verlustscheine		157 500	280 000	157 000	160 000	163 000
36	Transferaufwand		157 500	280 000	157 000	160 000	163 000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
5120	Prämienverbilligungen		496 300	487 700	486 100	483 900	481 600
36	Transferaufwand		496 300	487 700	486 100	483 900	481 600
52	Invaldität		428 100	0	0	0	0
5220	Ergänzungsleistungen IV		428 100	0	0	0	0
36	Transferaufwand		428 100	0	0	0	0
53	Alter + Hinterlassene		1 534 600	114 800	114 800	114 800	114 800
5320	Ergänzungsleistungen AHV		1 433 300	0	0	0	0
36	Transferaufwand		1 433 300	0	0	0	0
5350	Leistungen an das Alter		101 300	114 800	114 800	114 800	114 800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		73 500	87 000	87 000	87 000	87 000
39	Interne Verrechnungen		27 800	27 800	27 800	27 800	27 800
54	Familie und Jugend		425 500	355 000	360 000	365 000	370 000
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso		192 000	151 000	156 000	161 000	166 000
36	Transferaufwand		292 000	236 000	246 000	256 000	266 000
46	Transferertrag		-100 000	-85 000	-90 000	-95 000	-100 000
5440	Jugendschutz		113 500	47 000	47 000	47 000	47 000
36	Transferaufwand		113 500	47 000	47 000	47 000	47 000
5450	Leistungen an Familien		120 000	157 000	157 000	157 000	157 000
36	Transferaufwand		120 000	157 000	157 000	157 000	157 000
57	Sozialhilfe und Asylwesen		4 168 100	5 087 800	5 152 500	5 189 200	5 225 900
5720	Wirtschaftliche Hilfe		2 326 000	3 382 000	3 402 000	3 427 000	3 452 000
36	Transferaufwand		4 850 000	5 218 000	5 246 000	5 274 000	5 302 000
46	Transferertrag		-2 524 000	-1 836 000	-1 844 000	-1 847 000	-1 850 000
5730	Asylwesen		452 000	475 000	510 000	510 000	510 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		105 000	105 000	100 000	100 000	100 000
36	Transferaufwand		550 000	620 000	650 000	650 000	650 000
46	Transferertrag		-203 000	-250 000	-240 000	-240 000	-240 000
5790	Fürsorge, übrige		1 390 100	1 230 800	1 240 500	1 252 200	1 263 900
30	Personalaufwand		1 206 900	1 092 200	1 101 900	1 113 600	1 125 300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		209 200	164 600	164 600	164 600	164 600
36	Transferaufwand		1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
49	Interne Verrechnungen		-27 800	-27 800	-27 800	-27 800	-27 800

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		1 368 400	1 181 100	1 169 400	1 206 700	1 206 000
61	Strassenverkehr		711 000	646 400	627 400	665 400	665 400
6150	Gemeindestrassen		716 500	628 900	593 900	631 900	631 900
30	Personalaufwand		212 700	6 200	6 200	6 200	6 200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		537 400	691 600	656 600	656 600	656 600
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		20 400	27 100	27 100	65 100	65 100
39	Interne Verrechnungen		7 000	1 000	1 000	1 000	1 000
42	Entgelte		-20 000	-56 000	-56 000	-56 000	-56 000
49	Interne Verrechnungen		-41 000	-41 000	-41 000	-41 000	-41 000
6151	Parkplätze		-5 500	17 500	17 500	17 500	17 500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		10 000	37 500	37 500	37 500	37 500
42	Entgelte		-15 500	-20 000	-20 000	-20 000	-20 000
6190	Strassen, übrige		0	0	16 000	16 000	16 000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		0	0	16 000	16 000	16 000
62	Öffentlicher Verkehr		657 400	534 700	542 000	541 300	540 600
6210	öffentliche Verkehrsinfrastruktur		60 000	25 000	25 000	25 000	25 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		60 000	25 000	25 000	25 000	25 000
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr		589 000	505 000	513 000	513 000	513 000
36	Transferaufwand		583 000	499 000	507 000	507 000	507 000
39	Interne Verrechnungen		6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
6290	Öffentlicher Verkehr, übriger		8 400	4 700	4 000	3 300	2 600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		56 000	42 000	42 000	42 000	42 000
42	Entgelte		-47 600	-37 300	-38 000	-38 700	-39 400
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		373 500	369 700	339 700	339 700	339 700
72	Abwasserbeseitigung		0	0	0	0	0
7200	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		0	0	0	0	0
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		378 300	429 400	424 400	424 400	424 400
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		257 400	291 200	300 000	315 000	330 000
36	Transferaufwand		712 200	700 900	712 000	711 000	709 000
39	Interne Verrechnungen		22 000	23 000	23 000	23 000	23 000
42	Entgelte		-1 051 000	-1 183 000	-1 188 000	-1 193 000	-1 198 000
90	Abschluss Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung im EK		-318 900	-261 500	-271 400	-280 400	-288 400

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
73	Abfallwirtschaft		0	0	0	0	0
7300	Abfallwirtschaft		0	0	0	0	0
30	Personalaufwand		0	21 800	21 800	21 800	21 800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		59 500	78 000	68 000	68 000	68 000
36	Transferaufwand		131 800	110 000	110 000	110 000	110 000
39	Interne Verrechnungen		76 000	59 000	59 000	59 000	59 000
42	Entgelte		-250 000	-250 000	-250 000	-250 000	-250 000
46	Transferertrag		0	-15 000	-15 000	-15 000	-15 000
90	Abschluss Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung im EK		-17 300	-3 800	6 200	6 200	6 200
74	Verbauungen		5 000	35 000	5 000	5 000	5 000
7410	Gewässerverbauungen		5 000	35 000	5 000	5 000	5 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		5 000	35 000	5 000	5 000	5 000
75	Arten- und Landschaftsschutz		14 000	26 000	26 000	26 000	26 000
7500	Arten- und Landschaftsschutz		14 000	26 000	26 000	26 000	26 000
36	Transferaufwand		14 000	26 000	26 000	26 000	26 000
77	Übriger Umweltschutz		204 500	208 700	208 700	208 700	208 700
7710	Friedhof und Bestattung		72 000	78 300	78 300	78 300	78 300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		46 000	62 300	62 300	62 300	62 300
36	Transferaufwand		26 000	16 000	16 000	16 000	16 000
7790	Umweltschutz, übriger		132 500	130 400	130 400	130 400	130 400
30	Personalaufwand		117 400	79 900	79 900	79 900	79 900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		56 100	48 500	48 500	48 500	48 500
36	Transferaufwand		2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
49	Interne Verrechnungen		-43 000	0	0	0	0
79	Raumordnung		150 000	100 000	100 000	100 000	100 000
7900	Raumordnung		150 000	100 000	100 000	100 000	100 000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		150 000	100 000	100 000	100 000	100 000
8	VOLKSWIRTSCHAFT		115 300	-22 800	108 000	128 000	108 000
81	Landwirtschaft		208 000	208 000	208 000	208 000	208 000
8120	Strukturverbesserungen		208 000	208 000	208 000	208 000	208 000
36	Transferaufwand		208 000	208 000	208 000	208 000	208 000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
85	Industrie, Gewerbe, Handel		52 300	69 200	50 000	70 000	50 000
8500 36	Industrie, Gewerbe, Handel Transferaufwand		52 300 52 300	69 200 69 200	50 000 50 000	70 000 70 000	50 000 50 000
87	Brennstoffe und Energie		-145 000	-300 000	-150 000	-150 000	-150 000
8710 46	Elektrizität (allgemein) Transferertrag		-145 000 -145 000	-300 000 -300 000	-150 000 -150 000	-150 000 -150 000	-150 000 -150 000
9	FINANZEN UND STEUERN		-21 282 600	-23 910 500	-24 349 800	-24 628 800	-24 768 600
91	Steuern		-15 887 700	-17 068 700	-17 478 000	-17 757 000	-17 900 000
9100 31 34 40 46	Allgemeine Gemeindesteuern Sach- und übriger Betriebsaufwand Finanzaufwand Fiskalertrag Transferertrag		-15 887 700 200 000 29 000 -15 195 000 -921 700	-17 068 700 200 000 30 000 -15 985 000 -1 363 700	-17 478 000 200 000 30 000 -16 341 000 -1 367 000	-17 757 000 200 000 30 000 -16 620 000 -1 367 000	-17 900 000 200 000 30 000 -16 763 000 -1 367 000
93	Finanz- und Lastenausgleich		-5 281 800	-6 756 000	-6 760 000	-6 760 000	-6 760 000
9300 46	Finanz- und Lastenausgleich Transferertrag		-5 281 800 -5 281 800	-6 756 000 -6 756 000	-6 760 000 -6 760 000	-6 760 000 -6 760 000	-6 760 000 -6 760 000
95	Ertragsanteile, übrige		-60 000	-60 000	-60 000	-60 000	-60 000
9500 41	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung Regalien und Konzessionen		-60 000 -60 000	-60 000 -60 000	-60 000 -60 000	-60 000 -60 000	-60 000 -60 000
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung		-53 100	-25 800	-51 800	-51 800	-48 600
9610 34 44 49	Zinsen Finanzaufwand Finanzertrag Interne Verrechnungen		-24 000 26 000 -33 000 -17 000	-24 000 24 000 -33 000 -15 000	-24 000 24 000 -33 000 -15 000	-24 000 24 000 -33 000 -15 000	-24 000 24 000 -33 000 -15 000
9630 34 44	Liegenschaften des Finanzvermögens Finanzaufwand Finanzertrag		-29 100 8 300 -37 400	1 400 38 800 -37 400	-24 600 12 800 -37 400	-24 600 12 800 -37 400	-24 600 12 800 -37 400
9690 44	Finanzvermögen, übriges Finanzertrag		0 0	-3 200 -3 200	-3 200 -3 200	-3 200 -3 200	0 0

Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		145 000	100 000			
2 BILDUNG		550 000	850 000	5 800 000	8 080 000	5 031 200
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			27 000	760 000	310 000	
4 GESUNDHEIT		75 000	250 000	200 000	500 000	500 000
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		465 000	505 000	815 000	805 000	3 605 000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		-30 000	470 300	450 000	660 000	600 000
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN						
I Nettoinvestitionen		1 205 000	2 202 300	8 025 000	10 355 000	9 736 200

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I	Investitionsrechnung		1 205 000	2 202 300	8 025 000	10 355 000	9 736 200
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		145 000	100 000			
15	Feuerwehr		95 000	100 000			
1500	Feuerwehr		95 000	100 000			
50	Sachanlagen		95 000	100 000			
16	Verteidigung		50 000				
1620	Zivile Verteidigung		50 000				
50	Sachanlagen		900 000				
61	Rückstellungen		-850 000				
2	BILDUNG		550 000	850 000	5 800 000	8 080 000	5 031 200
21	Obigatorische Schule		550 000	850 000	5 800 000	8 080 000	5 031 200
2170	Schulliegenschaften		550 000	850 000	5 800 000	8 080 000	5 031 200
50	Sachanlagen		550 000	850 000	6 930 000	10 100 000	6 289 000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				-1 130 000	-2 020 000	-1 257 800
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			27 000	760 000	310 000	
34	Sport und Freizeit			27 000	760 000	310 000	
3410	Sport				560 000		
56	Eigene Investitionsbeiträge				560 000		
3420	Freizeit			27 000	200 000	310 000	
50	Sachanlagen			27 000	200 000	310 000	
54	Darlehen				200 000	310 000	

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
4	GESUNDHEIT						
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime		75 000	250 000	200 000	500 000	500 000
4121	Kranken-, Alters- und Pflegeheime		75 000	250 000	200 000	500 000	500 000
50	Sachanlagen		75 000	250 000	200 000	500 000	500 000
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
61	Strassenverkehr		465 000	505 000	815 000	805 000	3 605 000
6150	Gemeindestrassen		460 000	480 000	730 000	800 000	3 600 000
50	Sachanlagen		460 000	480 000	730 000	800 000	3 600 000
6151	Parkplätze		5 000	25 000	5 000	5 000	5 000
50	Sachanlagen		5 000	25 000	5 000	5 000	5 000
6190	Strassen, übrige			80 000	80 000		
56	Eigene Investitionsbeiträge			80 000	80 000		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
72	Abwasserbeseitigung		-30 000	470 300	450 000	660 000	600 000
7200	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		-30 000	470 300	450 000	660 000	600 000
50	Sachanlagen		370 000	470 000	500 000	410 000	500 000
56	Eigene Investitionsbeiträge		100 000	500 300	450 000	750 000	600 000
61	Rückstellungen		-500 000	-500 000	-500 000	-500 000	-500 000

Kennzahlen 2022 – 2025

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Richtwerte
Ertragsüberschuss (-)/Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+)/Bilanzfehlbetrag (-)	-51 780 5 523 758	2 241 700 <i>keine Berechnung, da Eigenkapital/Bilanzfehlbetrag ab 1.1.21 neu berechnet wird</i>	117 800	-167 900	-154 500	505 700	
Finanzierungsüberschuss (-)/-fehlbetrag (+) Nettoschuld (+)/Nettovermögen (-)	440 169	3 129 200 <i>keine Berechnung, da Eigenkapital/Bilanzfehlbetrag ab 1.1.21 neu berechnet wird</i>	1 957 200	7 300 100	9 494 500	8 904 100	
Nettoschuld I pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.		<i>keine Berechnung, da Eigenkapital/Bilanzfehlbetrag ab 1.1.21 neu berechnet wird</i>					CHF < 0 CHF keine 0 - 1000 CHF geringe 1001 - 2500 CHF mittlere 2501 - 5000 CHF hohe > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahresteuern erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.		<i>keine Berechnung, da Eigenkapital/Bilanzfehlbetrag ab 1.1.21 neu berechnet wird</i>					% < 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	119.68	-159.68	11.13	9.03	8.31	8.55	% > 100 % ideal 80 - 100 % gut 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.		-6.70	0.79	2.31	2.72	2.62	% > 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht
Zinsbelastungsanteil Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.		-0.06	-0.06	-0.06	-0.06	-0.06	% 0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Kapitaldienstanteil Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.		2.23	2.08	2.69	3.15	5.14	% < 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.		7.70	8.05	23.99	29.51	27.08	% < 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt

- a den **Voranschlag der Erfolgsrechnung** mit einem Aufwandüberschuss von CHF 117 800.– zu genehmigen,
- b den **Voranschlag der Investitionsrechnung** mit Nettoinvestitionen von CHF 2 202 300.– zu genehmigen,
- c den **Steuerfuss für natürliche Personen** für das Jahr 2022 auf 180 Prozent einer Einheit festzusetzen,
- d den **Steuerfuss für juristische Personen** für das Jahr 2022 auf 150 Prozent einer Einheit festzusetzen,
- e den **Finanzplan** zur Kenntnis zu nehmen.

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) den Voranschlag 2022 (Erfolgs- und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplans 2022–2025 inklusive Steuerfüsse für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfüsse von 180 Prozent einer Einheit für natürliche Personen und von 150 Prozent einer Einheit für juristische Personen beurteilen wir als notwendig und vertretbar.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 117 800.– inklusive der Steuerfüsse von 180 Prozent einer Einheit für natürliche Personen und von 150 Prozent einer Einheit für juristische Personen sowie Nettoinvestitionen von CHF 2 202 300.– zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident
Yvonne Radamonti
Katja Meili
Martin Ebnöther

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
	AUFWAND	2 219 945.54	2 312 400	2 118 852	2 112 200	1 989 200	1 896 200
3	Personalaufwand	1 792 328.00	1 867 300	1 723 800	1 722 000	1 616 000	1 498 000
31-35	Besoldungen	1 428 833.00	1 453 000	1 393 500	1 390 000	1 300 000	1 200 000
37	Sozialversicherungsaufwand	278 444.45	284 300	253 000	252 000	236 000	218 000
38	Honorare für Leistungen Dritter	65 542.70	85 000	45 000	50 000	50 000	50 000
39	Personalebenaufwand	19 507.85	45 000	32 300	30 000	30 000	30 000
4	Sachaufwand	427 617.54	445 100	395 052	390 200	373 200	398 200
40	Medizinischer Sachaufwand	44 383.35	39 100	29 500	30 000	30 000	30 000
41	Lebensmittel und Getränke	109 747.80	117 500	120 000	120 000	120 000	150 000
42	Haushaltsaufwendungen	34 473.00	32 000	28 000	28 000	28 000	28 000
43	Unterhalt und Reparaturen	44 418.40	63 500	37 500	35 000	30 000	25 000
44	Abschreibungen/Kleinanschaffungen	81 112.05	64 500	74 352	70 000	58 000	58 000
45	Energie und Wasser	38 114.55	37 000	33 000	33 000	33 000	33 000
46	Kapitalzinsen	1 279.15	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
47	Büro und Verwaltung	44 744.45	58 100	44 600	46 000	46 000	46 000
48	Übriger bewohnerbezogener Aufwand	6 350.04	10 900	9 400	9 500	9 500	9 500
49	Übriger Sachaufwand	22 994.75	21 500	17 700	17 700	17 700	17 700
	ERTRAG	2 177 039.40	2 320 644	2 119 032	2 125 200	2 025 200	1 925 200
60	Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen	2 117 686.70	2 270 374	2 066 717	2 071 000	1 975 000	1 880 000
62	Medizinische Nebenleistungen	19 999.10	17 520	13 140	14 000	13 000	10 000
63	übrige medizinische Nebenleistungen	0.00	2 650	2 650	3 000	2 500	2 500
65	Übrige Leistungen an Heimbewohner	19 099.50	13 800	10 200	10 500	9 500	9 000
66	Mietertrag	6 360.00	5 800	5 700	5 700	5 700	5 700
67+68	Leistungen an Personal und Dritte	11 888.70	9 000	18 625	19 000	17 500	16 500
69	Spenden	2 005.40	1 500	2 000	2 000	2 000	1 500
	GEWINN / VERLUST (-)	-42 906.14	8 244	180	13 000	36 000	29 000

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt

- a den **Voranschlag der Erfolgsrechnung des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 180.- zu genehmigen,
- b den **Finanzplan** zur Kenntnis zu nehmen.

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) den Voranschlag 2022 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach (Erfolgsrechnung) als Bestandteil des Finanzplans 2022–2025 beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach mit einem Ertragsüberschuss von CHF 180.- zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident
Yvonne Radamonti
Katja Meili
Martin Ebnöther

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3	Total Betriebsertrag			-7 612 590	-7 724 700	-7 856 700	-7 995 700
32	Handelsertrag			-7 239 942	-7 356 700	-7 488 700	-7 627 700
3200	Ertrag Energieverkauf			-2 516 800	-2 642 000	-2 774 000	-2 913 000
3202	Ertrag erneuerbare Energie			-2 200	-2 200	-2 200	-2 200
3210	Ertrag Netznutzung			-2 875 802	-2 875 000	-2 875 000	-2 875 000
3215	Ertrag Grundgebühren			-786 240	-785 000	-785 000	-785 000
3219	Ertrag Mahngebühren			-40 000	-40 000	-40 000	-40 000
3220	Ertrag Systemdienstleistung			-57 200	-57 000	-57 000	-57 000
3221	Ertrag Kostendeckende Einspeisevergütung			-821 700	-821 000	-821 000	-821 000
3222	Ertrag Abgaben Gemeinde			-150 000	-142 000	-142 000	-142 000
3295	Debitorenverluste			10 000	7 500	7 500	7 500
34	Dienstleistungsertrag / LWL-Netz			-198 947	-195 000	-195 000	-195 000
3411	Ertrag Mietleitungen LWL-Netz			-76 547	-75 000	-75 000	-75 000
3412	Ertrag Netznutzung LWL-Netz			-122 400	-120 000	-120 000	-120 000
36	Übriger Ertrag			-173 701	-173 000	-173 000	-173 000
3601	Ertrag Strassenbeleuchtung Gemeinde (URE)			-75 000	-75 000	-75 000	-75 000
3680	Ertrag Schülertransport, SEB			-96 701	-96 000	-96 000	-96 000
3683	Ertrag Alteisenmaterialverkauf			-2 000	-2 000	-2 000	-2 000
4	Total Material, Warenaufwand			5 037 328	5 224 300	5 300 300	5 356 300
42	Handelswarenaufwand			4 459 538	4 587 300	4 623 300	4 659 300
4200	Einkauf Energie			2 570 034	2 698 000	2 725 000	2 752 000
4202	Einkauf erneuerbare Energie			2 802	2 800	2 800	2 800
4210	Einkauf Netznutzung			857 100	865 000	874 000	883 000
4214	Unterhalt Zähler, Schaltapparate			10 000	10 000	10 000	10 000
4220	Systemdienstleistung Swissgrid			56 560	56 500	56 500	56 500
4221	Kostendeckende Einspeisevergütung			813 042	813 000	813 000	813 000
4222	Abgaben Gemeinde			150 000	142 000	142 000	142 000
43	Material- / Dienstleistungsaufwand			324 000	374 000	414 000	434 000
4311	Unterhalt Verteilnetz NS, MS			190 000	200 000	220 000	240 000
4313	Unterhalt Trafostation			60 000	80 000	100 000	100 000
4317	Externe Unterstützung und Engineering			74 000	94 000	94 000	94 000
44	Material- / Dienstleistungsaufwand			110 000	120 000	120 000	120 000
4411	Unterhalt LWL-Netz			110 000	120 000	120 000	120 000
46	Übriger Aufwand			143 790	143 000	143 000	143 000
4602	Unterhalt Strassenbeleuchtung			80 000	80 000	80 000	80 000
4682	Aufwand Schülertransport			63 790	63 000	63 000	63 000
	Bruttoergebnis 1			-2 575 262	-2 500 400	-2 556 400	-2 639 400

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
5	Total Personalaufwand			1 362 025	1 394 910	1 408 210	1 422 510
50	Löhne und Entschädigungen			1 029 563	1 041 200	1 051 200	1 062 200
5000	Löhne	1		1 365 383	1 380 000	1 393 000	1 407 000
5005	Leistungen von Sozialversicherungen			-5 000	-5 000	-5 000	-5 000
5090	Temporäre Mitarbeiter, Aushilfen			2 500	2 500	2 500	2 500
5091	Honorar GWP, GW-Kommission, RPK			18 700	18 700	18 700	18 700
5099	Interne Verrechnung Personalaufwand	1		-352 020	-355 000	-358 000	-361 000
57	Sozialversicherungen			266 478	294 450	297 750	301 050
5700	AHV, IV, EO, ALV, FAK	1		105 461	106 500	107 500	108 500
5720	Vorsorgeeinrichtungen	1		128 333	155 000	157 000	159 000
5730	Unfallversicherung	1		21 848	22 000	22 200	22 400
5740	Krankentaggeldversicherung	1		10 836	10 950	11 050	11 150
58	Übriger Personalaufwand			65 984	59 260	59 260	59 260
5800	Personalbeschaffung			10 000	5 000	5 000	5 000
5810	Aus- und Weiterbildung			36 824	35 000	35 000	35 000
5820	Spesenentschädigungen			4 260	4 260	4 260	4 260
5888	Übriger Personalaufwand			14 900	15 000	15 000	15 000
	Bruttoergebnis 2			-1 213 237	-1 105 490	-1 148 190	-1 216 890
6	Übriger Betriebsaufwand			455 618	374 930	374 930	374 930
60	Raumaufwand			91 240	91 040	91 040	91 040
6000	Mieten Magazine, Lagerhallen			47 600	47 600	47 600	47 600
6051	Unterhalt Geschäftsräume			45 200	45 000	45 000	45 000
6099	Interne Verrechnung Raumaufwand			-1 560	-1 560	-1 560	-1 560
61	Unterhalt, Reparatur mob. Sachanlagen			17 150	17 150	17 150	17 150
6100	URE Maschinen und Apparate			4 000	4 000	4 000	4 000
6101	URE Messgeräte und Werkzeuge			8 000	8 000	8 000	8 000
6103	URE Informatik, Kommunikation			5 150	5 150	5 150	5 150
62	Fahrzeugaufwand			69 175	18 475	18 475	18 475
6200	URE Fahrzeuge, Treibstoff			100 700	50 000	50 000	50 000
6220	Fahrzeugversicherung, Steuern			14 260	14 260	14 260	14 260
6299	Interne Verrechnung Fahrzeugaufwand			-45 785	-45 785	-45 785	-45 785
63	Sachversicherung, Abgaben, Gebühren			72 347	72 365	72 365	72 365
6305	Sachversicherungen			8 365	8 365	8 365	8 365
6360	Abgaben Werkverbände			13 982	14 000	14 000	14 000
6362	Abgaben Verwaltungsbeitrag Gemeinde			50 000	50 000	50 000	50 000
	1 Strassenmitarbeiter neu über EW mit Weiterverrechnung an Gemeinde						

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
19	Anlagen im Bau			1 495 750	1 005 750	1 735 750	3 435 750
191510.0101	Werkleitungssanierung Kantonsstr. / Gramatt			280 000	0	0	0
191510.0102	Werkleitungssanierung Büelstrasse			170 000	0	0	0
191510.0103	Netzoptimierung Bergwiese			110 000	0	0	0
191510.0104	Werkleitungssanierung Hofweidstrasse			100 000	50 000	0	0
191510.0105	Werkleitungssanierung Oberhöfli			50 000	100 000	0	0
191510.0106	Werkleitungssanierung Speerstrasse			100 000	0	0	0
191510.0107	Werkleitungssanierung Fliederweg			100 000	0	0	0
191510.0622	Hausanschlüsse			37 500	37 500	37 500	37 500
191510.0722	Netzkostenbeiträge			-51 750	-51 750	-51 750	-51 750
191510.0822	Netzanschlussbeiträge			-50 000	-50 000	-50 000	-50 000
191513.0101	Umbau TS Chältenblick			120 000	0	0	0
191513.0102	Umbau TS Kapellhof			340 000	0	0	0
191530.0101	Modernisierung Rundsteuerung			140 000	0	0	0
191800.0101	Neuer Werkhof			50 000	210 000	800 000	2 400 000
191510.0108	Werkleitungssanierung Rosenweg			0	100 000	0	0
191510.0109	Werkleitungssanierung Hügelstrasse			0	0	100 000	0
191513.0103	TS Gutenbrunnen, Ersatz Transformator			0	250 000	0	0
191513.0104	TS Breilfeld, Erneuerung MS-Anlage			0	80 000	0	0
191513.0105	TS Obere Eisenburg, Umbau Maststation			0	100 000	0	0
191513.0106	SS Ochsenfeld, MS-Schalterweiterung			0	80 000	0	0
191513.0107	TS Bettnau, Sanierung ganze Station			0	0	200 000	0
191513.0108	TS Oststrasse, Sanierung ganze Station			0	0	0	200 000
191513.0109	TS Hof, Sanierung ganze Station			0	0	0	200 000
191531.0201	Zählersysteme			0	100 000	700 000	700 000

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt

- a den **Voranschlag der Erfolgsrechnung der Elektroversorgung Schübelbach** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10 114 415.– zu genehmigen,
- b den **Voranschlag der Investitionsrechnung der Elektroversorgung Schübelbach** mit Nettoinvestitionen von CHF 1 495 750.– zu genehmigen,
- c den **Finanzplan** zur Kenntnis zu nehmen.

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) den Voranschlag 2022 der Elektroversorgung Schübelbach (Erfolgs- und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplans 2022–2025 beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Elektroversorgung Schübelbach erachten wir als nachhaltig.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag der Elektroversorgung Schübelbach mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10 114 415.– sowie Nettoinvestitionen von CHF 1 495 750.– zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident
Yvonne Radamonti
Katja Meili
Martin Ebnöther

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3	Total Betriebsertrag			-975 500	-978 500	-978 500	-978 500
32	Handelsertrag			-975 500	-978 500	-978 500	-978 500
3200	Ertrag Wasserverkauf			-852 000	-855 000	-855 000	-855 000
3215	Ertrag Grundgebühren			-120 000	-120 000	-120 000	-120 000
3219	Ertrag Mahngebühren			-4 000	-4 000	-4 000	-4 000
3295	Debitorenverluste			500	500	500	500
4	Total Material-, Energieaufwand			362 000	350 000	350 000	350 000
42	Handelswarenaufwand			15 000	15 000	15 000	15 000
4214	Unterhalt Zähler, Schaltapparate			15 000	15 000	15 000	15 000
43	Materialaufwand			262 000	250 000	250 000	250 000
4311	Unterhalt Verteilnetz			188 000	180 000	180 000	180 000
4313	Unterhalt Pumpwerke, Reservoirs			69 000	65 000	65 000	65 000
4317	Externe Unterstützung und Engineering			5 000	5 000	5 000	5 000
45	Energie Leistungserstellung			85 000	85 000	85 000	85 000
4500	Stromkosten Pumpwerke, Reservoirs			85 000	85 000	85 000	85 000
	Bruttoergebnis 1			-613 500	-628 500	-628 500	-628 500
5	Total Personalaufwand			440 858	440 843	445 470	450 223
50	Löhne und Entschädigungen			360 420	352 293	356 093	359 993
5000	Löhne			383 577	375 450	379 250	383 150
5005	Leistungen von Sozialversicherungen			-1 000	-1 000	-1 000	-1 000
5091	Honorar GWP, GW-Kommission, RPK			6 300	6 300	6 300	6 300
5099	Interne Verrechnung Personalaufwand			-28 457	-28 457	-28 457	-28 457
57	Sozialversicherungen			70 338	78 450	79 277	80 130
5700	AHV, IV, EO, ALV, FAK			28 152	28 430	28 700	29 000
5720	Vorsorgeeinrichtungen			34 140	41 900	42 372	42 840
5730	Unfallversicherung			5 726	5 780	5 840	5 900
5740	Krankentaggeldversicherung			2 320	2 340	2 365	2 390
58	Übriger Personalaufwand			10 100	10 100	10 100	10 100
5800	Personalbeschaffung			1 000	1 000	1 000	1 000
5810	Aus- und Weiterbildung			5 000	5 000	5 000	5 000
5820	Spesenentschädigungen			500	500	500	500
5888	Übriger Personalaufwand			3 600	3 600	3 600	3 600
	Bruttoergebnis 2			-172 642	-187 657	-183 030	-178 277
6	Übriger Betriebsaufwand			131 430	111 130	111 130	111 130
60	Raumaufwand			18 280	18 280	18 280	18 280
6051	Unterhalt Geschäftsräume			18 280	18 280	18 280	18 280

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
61	Unterhalt, Reparatur mob. Sachanlagen						
6102	URE Messgeräte und Werkzeuge			30 300	10 000	10 000	10 000
				30 300	10 000	10 000	10 000
62	Fahrzeugaufwand			15 580	15 580	15 580	15 580
6200	URE Fahrzeuge, Treibstoff			14 040	14 040	14 040	14 040
6220	Fahrzeugversicherung, Steuern			1 540	1 540	1 540	1 540
63	Sachversicherung, Abgaben, Gebühren			38 160	38 160	38 160	38 160
6305	Sachversicherungen			5 600	5 600	5 600	5 600
6360	Abgaben Werkverbände			310	310	310	310
6361	Abgaben Kanton			1 800	1 800	1 800	1 800
6362	Abgaben Verwaltungsbeitrag Gemeinde			30 450	30 450	30 450	30 450
65	Verwaltungs- und Informatikaufwand			29 110	29 110	29 110	29 110
6500	Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur			3 500	3 500	3 500	3 500
6510	Telefon, Internet, Porti			6 750	6 750	6 750	6 750
6532	Rechts- und Beratungsaufwand			6 000	6 000	6 000	6 000
6551	Inkasso- und Betriebskosten			100	100	100	100
6580	Lizenzen, Updates			6 360	6 360	6 360	6 360
6581	Wartungs- und Betreuungsaufwand			18 400	18 400	18 400	18 400
6599	Interne Verrechnung Verwaltungsaufwand			-12 000	-12 000	-12 000	-12 000
	Betriebsergebnis vor Abschreibung			-41 212	-76 527	-71 900	-67 147
68	Abschreibungen			395 020	423 020	430 380	451 940
6820	Abschreibungen übrige Anlagen			0	7 600	7 600	7 600
6825	Abschreibungen Hausanschlüsse			-13 580	-51 420	-55 260	-59 100
6826	Abschreibungen Netz, Leitungen			5 700	256 940	261 140	261 740
6827	Abschreibungen Pumpwerke, Reservoir			0	109 300	111 500	131 500
6828	Abschreibungen Leittechnik, Zähler			40 800	100 600	105 400	110 200
6830	Abschreibungen aus Restatement	1		362 100	0	0	0
	Betriebsergebnis vor Finanzerfolg			353 808	346 493	358 480	384 793
69	Finanzerfolg			1 200	1 200	1 200	1 200
6940	Bank- und Postspesen			1 200	1 200	1 200	1 200
	Betriebsergebnis vor Steuern			355 008	347 693	359 680	385 993
85	Ausserordentliche Erfolge			0	0	0	0
8500	Ausserordentlicher Aufwand			0	0	0	0
8510	Ausserordentlicher Ertrag			0	0	0	0
	Verlust aus ordentlicher Geschäftstätigkeit			355 008	347 693	359 680	385 993
8610	Restatement 2022	1		-8 350 000	0	0	0
	Jahresgewinn			-7 994 992	347 693	359 680	385 993
1	Ausserordentlicher Gewinn infolge Aufwertung der Anlagen						

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
19	Anlagen im Bau			51 000	822 000	420 000	1 010 000
191515.0101	Werkleitungserweiterung Kantonsstr./Gramatt			30 000	170 000	0	0
191515.0102	Werkleitungssanierung Büelstrasse			105 000	0	0	0
191515.0103	Werkleitungssanierung Hofweidstrasse			70 000	0	0	0
191515.0104	Werkleitungssanierung Speerstrasse			45 000	0	0	0
191515.0105	Werkleitungssanierung Fliederweg			85 000	0	0	0
191515.0222	Erschliessungsbeiträge			-50 000	-50 000	-50 000	-50 000
191515.0522	Hausanschlüsse			18 000	18 000	18 000	18 000
191515.0622	Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge)			-675 000	-200 000	-200 000	-200 000
191515.0722	Hausanschlusskosten (Netzanschlussbeiträge)			-22 000	-10 000	-10 000	-10 000
191530.0101	Leittechnik, Leitsystem			165 000	0	0	0
191530.0201	Lecküberwachung Niederzone			230 000	0	0	0
191531.0101	Zählersatz			20 000	72 000	72 000	72 000
191800.0101	Neuer Werkhof			30 000	50 000	200 000	600 000
191512.0101	Reservoir Zellerhof (Netzverstärkung)			0	80 000	80 000	0
191515.0106	Werkleitungssanierung Frywiesstrasse			0	100 000	0	0
191515.0107	Netzverstärkung Kantonsstr. (Rietli-Schäfliwiese)			0	60 000	0	0
191515.0108	Netzverstärkung Kantonsstr. (Büelhof-Büelstr.)			0	112 000	0	0
191515.0109	Ausbau Transportleitung (Bergwies-Ziegelhof)			0	200 000	0	0
191515.0110	Ausbau Brandschutz Schwendenen			0	100 000	80 000	0
191530.0202	Netzsegmentierung Aufteilung Niederzone 3			0	120 000	0	0
191511.0101	Grundwasserpumpstation Haslen			0	0	50 000	500 000
191515.0111	Werkleitungssanierung Hügelstrasse			0	0	60 000	0
191515.0112	Werkleitungssanierung Kronenschacht-Gramatt			0	0	120 000	0
191515.0113	Netzverstärkung alte Landstrasse			0	0	0	80 000

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt

- a den **Voranschlag der Erfolgsrechnung der Wasserversorgung Schübelbach** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7 994 992.– zu genehmigen,
- b den **Voranschlag der Investitionsrechnung der Wasserversorgung Schübelbach** mit Nettoinvestitionen von CHF 51 000.– zu genehmigen,
- c den **Finanzplan** zur Kenntnis zu nehmen.

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) den Voranschlag 2022 der Wasserversorgung Schübelbach (Erfolgs- und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplans 2022-2025 beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Wasserversorgung Schübelbach erachten wir als nachhaltig.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag der Wasserversorgung Schübelbach mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7 994 992.– sowie Nettoinvestitionen von CHF 51 000.– zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident
Yvonne Radamonti
Katja Meili
Martin Ebnöther

TRAKTANDUM 12

Beschlussfassung über eine Ausgabenbewilligung für ein Vollamt für das Gemeindepräsidium

Antrag des Gemeinderates

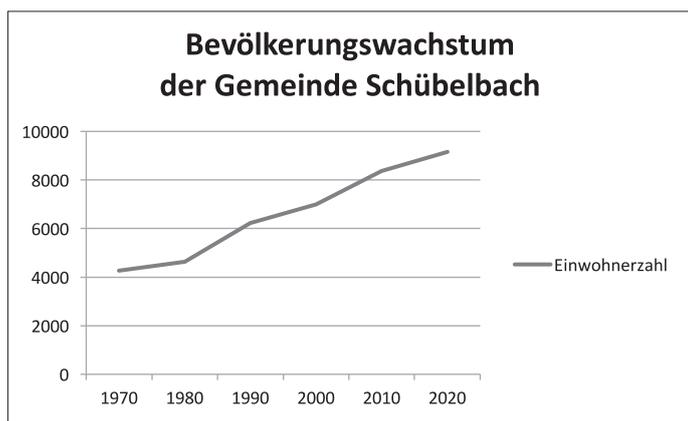
1. Die Ausgabenbewilligung in der Höhe von jährlich CHF 192 000.– für ein Vollamt für das Gemeindepräsidium wird an die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 überwiesen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Bericht:

Ausgangslage

Die Bevölkerung der Gemeinde Schübelbach wächst und wächst. Alleine in der Dekade zwischen der Jahrtausendwende und dem Jahr 2010 nahm die Bevölkerungszahl um beinahe 20 Prozent von 6 996 auf 8 369 Menschen zu. Aktuell leben bereits über 9 200 Personen in der Gemeinde – und weiter wird intensiv Wohnraum geplant und gebaut.

In vielen Bereichen konnte die Gemeinde Schübelbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit dem rasanten Bevölkerungswachstum Schritt halten. Nicht so im Bereich der politischen Führung, für welche sich im Vergleich mit dem Jahr 1980 gar eine Reduktion der Ressourcen feststellen lässt. Zählte der Gemeinderat vor 40 Jahren noch elf Mitglieder im Milizsystem, zeichnen seit der Reduktion im Jahr 2004 noch neun Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die so wichtigen strategischen Entscheidungen verantwortlich – dies notabene, obwohl sich die Bevölkerungszahl in dieser Zeit mehr als verdoppelt hat.



Quelle: Bevölkerungsstatistiken der Gemeinde Schübelbach

Die schon bald 10 000 Bürgerinnen und Bürger der grössten Gemeinde des Bezirks March fordern und verdienen eine zukunftsorientierte und starke politische Führung sowie eine professionelle, gut funktionierende Verwaltung. Diese Forderungen decken sich mit dem Anspruch des Gemeinderates und dafür setzt jedes seiner neun Mitglieder jährlich mehrere hundert Stunden für den Dienst für die Allgemeinheit ein. Trotzdem stösst das Milizsystem aufgrund der Grösse der Gemeinde, deren Komplexität und der zahlreichen laufenden und anstehenden (Gross-)Projekte mehr und mehr an seine

Grenzen. Diese Feststellung machte der Gemeinderat schon vor geraumer Zeit und aus diesem Grund gelangte er an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 und anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 mit dem Sachgeschäft «Schaffung eines Teilamtes für das Gemeindepräsidium» an den Souverän.

Mit 968 Nein- zu 963 Ja-Stimmen scheiterte das ambitionierte Pionierprojekt an der Urne nur hauchdünn. Dieses knappe Resultat und die Überzeugung, dass der eingeschlagene Weg der richtige für eine positive Entwicklung der Gemeinde ist, veranlassten den Gemeinderat, nochmals über die Bücher zu gehen und die Gründe für das knappe Nein zu erforschen. Dabei wuchs die Erkenntnis, dass beim ersten Anlauf nicht per se das Pensum für den Gemeindepräsidenten in Frage gestellt worden war. Vielmehr beklagten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, dass das Geschäft aus ihrer Sicht noch nicht ausgereift gewesen sei.

Der Gemeinderat, dem seit dem Sommer 2020 vier neue Mitglieder angehören und dem mit Othmar Büeler ein neuer Präsident vorsteht, hat sich anlässlich seiner Klausur im Herbst 2020 entschieden, dass Projekt «Reorganisation Gemeinderat» nochmals aufzunehmen und sich auch professionell begleiten zu lassen. Hierfür wurde die Fachhochschule Graubünden (FHGR) ins Boot geholt, die den Gemeinderat in der Vergangenheit bereits an Workshops und Klausuren begleitet hat und deren Team des Zentrums für Verwaltungsmanagement unter der Leitung von Professor Curdin Derungs die politischen Begebenheiten der Gemeinde Schübelbach dementsprechend gut kennt.

Visionen

Der Gemeinderat möchte, dass Schübelbach – demnächst mit Grösse einer kleinen Stadt (10 000 Einwohner) – eine weitsichtige und vorausschauende Gemeinde ist, die im Bezirk March und in der Region Obersee eine wichtige Rolle einnimmt. Für eigene Interessen soll sie sich aktiv einsetzen können. Hierfür soll wirkungsvoll agiert und nicht nur passiv reagiert werden.

Ziele

Der Gemeinderat setzte sich für das Projekt «Reorganisation Gemeinderat» folgende Ziele:

- Ausarbeitung einer zeitgemässen und effizienteren Organisationsstruktur des Gemeinderates (Gemeindeführungsmodell)
- Überprüfung und allfällige Neuverteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche (inkl. Ressorts)
- Aufführen der Vor-/Nachteile eines neu strukturierten Gemeinderates
- Schätzung der Kostenfolgen

Herausforderungen

Das Milizsystem ist einer der Erfolgsfaktoren unseres funktionierenden Staates. Doch unser wirtschaftliches und soziales Umfeld ist einem steten Wandel ausgesetzt. Die Gesellschaft und mit ihr auch ihre Ansprüche verändern sich

teilweise rasant. Die steigende Erwartungshaltung der Einwohnerinnen und Einwohner – Stichwort «Der Bürger ist Kunde» – geht mit einer schwindenden Toleranz für eine pragmatische Gemeindeführung einher. Die Exekutive soll wie auch die Verwaltung möglichst schlank organisiert sein. Dies steht in einem unmittelbaren Widerspruch zu den gestiegenen Anforderungen.

Wie in der Privatwirtschaft üblich, werden auch von der Gemeindeverwaltung klar definierte und effiziente Prozesse für alle Verwaltungstätigkeiten erwartet. Gleichzeitig werden Entscheide immer öfters infrage gestellt. Solche Beschwerden oder Einsprachen können häufig nicht mehr nur mit einer persönlichen Aussprache oder einem einfachen Schreiben erledigt werden. Heute muss in den meisten Fällen ein aufwendiger, juristisch wasserdichter Schriftenwechsel geführt werden.

Erschwerend hinzu kommt eine schwindende Bereitschaft der Wirtschaft, ihre Fachkräfte für Milizämter freizustellen, die eine hohe Flexibilität sowie zeitliche und örtliche Verfügbarkeit verlangen. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass die Bereitschaft, ein Ehren- oder Milizamt zu übernehmen, landesweit sinkt.

«Der verpflichtende Charakter der Milizarbeit sowie deren zeitliche Fremdbestimmung korrespondieren mehr schlecht als recht mit dem zeitgenössischen Wunsch nach einer flexiblen und individuellen Lebensplanung und verlagern den Drang zur politischen Beteiligung zu frei bestimmbareren Einsätzen und Möglichkeiten.»

(Freitag, Markus / Bundi, Pirmin / Flick Witzig, Martina: Milizarbeit in der Schweiz, 1. Aufl., Bern)

Gleichzeitig wird von den Amtsträgern in fachlicher und zeitlicher Hinsicht ein hohes, dem vielschichtigen gesellschaftlichen und politischen Wandel angepasstes, flexibles Engagement erwartet. Viele Kommunen haben bereits reagiert. So führen die meisten Ostschweizer Gemeinden ab ca. 4 000 Einwohnern oder beispielsweise auch die drei Glarner Gemeinden das Gemeindepräsidium im Voll- bzw. Hauptamt mit 80 bis 100 Stellenprozenten.

Vorgehensweise/Methodik

Die Fachhochschule Graubünden entwickelte ihre Vorschläge zur Reorganisation der Gemeindeexekutive in folgenden drei Schritten:

1. Analyse der Ausgangslage / Ist-Analyse
2. Modellentwicklung
3. Modellausarbeitung

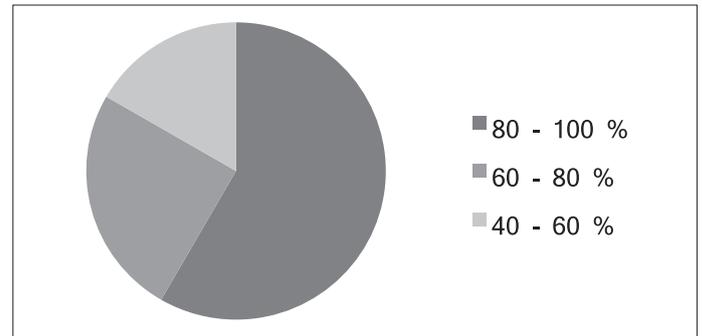
Neben Arbeitssitzungen mit dem Projektteam der Gemeinde Schübelbach, welchem Gemeindepräsident Othmar Büeler, Gemeinderätin Leandra Spirig und Gemeindeführer Martin Müller angehören, führte die FHGR im Zeitraum von März bis April 2021 zwölf Interviews mit Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission, den Präsidien sämtlicher Ortsparteien und dem Gemeindeführer.

Ergebnisse und Erkenntnisse der Befragung

Die unabhängig voneinander geführten Gespräche beinhalten generelle Fragen zur Gemeindeführung, zur Verwaltung, zur Reorganisation, zur Verteilung der Ressorts, zum Gemeindeführungsmodell und zur Schaffung eines Pensums für das Präsidium.

Die wichtigsten/interessantesten Ergebnisse und Erkenntnisse der Befragung:

Die Antworten auf die Frage «Mit wie vielen Stellenprozenten sollte die Stelle für das Gemeindepräsidium ausgestattet sein?» führten zu folgendem Diagramm:



Das bedeutet:

- Alle Befragten sprechen sich für ein Pensum von mindestens 40 Prozent für das Gemeindepräsidium aus.
- Die Mehrheit der Befragten möchte, dass das Amt der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten mit 80 bis 100 Stellenprozenten ausgestattet ist.
- Ein kleineres Teilzeitpensum sieht ein Grossteil der Befragten in Bezug zur Vereinbarkeit mit einem Beruf als nicht realistisch.

Der in den Interviews für das Gemeindepräsidium vorgeschlagene Durchschnittslohn liegt für ein 100-Prozent-Pensum bei rund CHF 160 000.– (brutto).

Empfehlungen der FHGR

- Da die Gemeinde Schübelbach aus den Orten Schübelbach, Buttikon und einem Teil von Siebnen besteht (mittlerweile mehr als 9 200 Einwohner), sowie in den nächsten Jahren viele investitionsintensive und strategisch wichtige Projekte anstehen, braucht es eine starke und präsente Führung. Aus diesem Grund ist ein Vollzeitpensum des Gemeindepräsidiums mit 80 bis 100 Stellenprozenten zu empfehlen.
- Eine Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder ist aufgrund der geführten Interviews und im Sinne der Effizienz dringendst zu empfehlen.
- Die Neuverteilung der Ressorts soll nicht nur auf fachlichen Kenntnissen beruhen, sondern vor allem auch auf den unterschiedlichen Sozial-, Führungs- und Methodenkompetenzen sowie den individuellen Interessen.

Mitwirkungsverfahren mit allen Ortsparteien und der RPK

Die Auswertung der Interviews, die Empfehlungen der Fachhochschule Graubünden und die Ergebnisse zahlreicher Sitzungen präsentierte der Gemeinderat am 17. August 2021 den Ortsparteien und der Rechnungsprüfungskommission. Im Anschluss an diesen Informationsanlass wurden diese Gremien zur Mitwirkung eingeladen. Von dieser Möglichkeit machten sowohl die RPK als auch alle Ortsparteien Gebrauch und fristgerecht stellten sie dem Gemeinderat ihre teilweise umfassenden und grundsätzlich positiven Stellungnahmen zu.

Vorlage

Auf Basis der Analyse und der Empfehlung der FHGR und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der RPK und

der Ortsparteien erarbeitete der Gemeinderat folgende Anträge für das Gemeindepräsidium:

- **Das Gemeindepräsidium der Gemeinde Schübelbach wird ab dem 1. Juli 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) in einem Haupt- bzw. Vollamt mit 80 bis 100 Stellenprozenten besetzt.**
- **Das Amt der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten wird mit einem Jahresbruttolohn von CHF 160 000.– (auf Basis von 100 Stellenprozenten) entschädigt.**

Die Reorganisation/Reduktion des Gemeinderates ist nicht Bestandteil des konkreten Sachgeschäfts, da sich der Gemeinderat gemäss Gemeindeorganisationsgesetz selber konstituiert.

Fakten zum Gemeindepräsidium

Wahlvoraussetzungen

In das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten kann gemäss § 38 Abs. 1 GOG «jede im Kanton stimmberechtigte Person» gewählt werden – und sich demnach auch zur Wahl stellen.

Rücktritte aus dem Gemeinderat werden nach Bekanntwerden öffentlich kommuniziert. § 19 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, SRSZ 120.100) schreibt vor, dass Gemeinderatswahlen unter Bekanntgabe der Sitze, die zu besetzen sind, in «ortsüblicher Weise» angekündigt werden müssen. Diesem Passus wird unter anderem mit einem Zeitungsinsert, der Veröffentlichung auf www.schuebelbach.ch und der direkten Information der Ortsparteien Rechnung getragen.

übergeordnete Aufgaben

- klare, zukunftsorientierte und umsichtige politische und strategische Führung der Gemeinde
- vorausschauende Planung der anstehenden Projekte
- umfassende Kenntnisse der wichtigen Dossiers
- Vertretung der Gemeinde nach aussen
- Kontakt- und Beziehungspflege mit Wirtschaft, Politik, Sport und Kultur
- Offenheit, Bereitschaft und Zeit für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Diese und die zahlreichen nicht explizit aufgeführten Aufgaben setzen eine hohe zeitliche Präsenz voraus – oft am Abend und am Wochenende, vor allem aber auch tagsüber während der Bürostunden.

Pflichtenheft

Die Aufgaben und Pflichten des Gemeindepräsidiums richten sich einerseits nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes, insbesondere nach § 23-34, § 41-46, § 50-52, § 59, § 61-64, § 72 und 83, und andererseits nach spezifischen kommunalen Anforderungen.

Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber

- führt den Vorsitz bei Gemeindeversammlungen
- führt den Vorsitz bei Gemeinderatssitzungen
- führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Personalkommission
- führt den Vorsitz im Wahl- und Abstimmungsbüro
- führt das Ressort Präsidiales

- führt den Gemeinderat
- führt die Projekte im Bereich Raumentwicklung
- ist verantwortlich für Gemeindeentwicklung, die Strategie und die Vision
- ist verantwortlich für die Anlassbewilligungen
- ist verantwortlich für die wirtschaftliche Landesversorgung
- fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Gemeinden, dem Bezirk und dem Kanton
- unterzeichnet sämtliche Beschlüsse, Weisungen und Schreiben des Gemeinderates
- informiert sich über die Tätigkeiten in den Kommissionen
- vertritt die Gemeinde nach aussen
- steht der Bevölkerung als Ansprechperson zur Verfügung
- beantwortet Schreiben und Anfragen, soweit diese seinen Zuständigkeitsbereich betreffen oder leitet diese an die zuständigen Stellen weiter
- leistet Einladungen von Bedeutung Folge oder lässt sich vertreten
- stellt sich als Stimmzähler der Bezirkslandsgemeinde zur Verfügung
- übernimmt den Vorsitz bei Vorladungen und Befragungen
- informiert die Öffentlichkeit laufend über Zielvorstellungen, Planungen und wichtige Beschlüsse
- ist Kontaktperson der Gemeinde für Anliegen der Wirtschaft und deren Förderung
- trägt gemeinsam mit der politisch legitimierten Führung des Katastrales Siebten die Verantwortung bei ausserordentlichen Ereignissen

Das Pflichtenheft ist sehr umfassend und zeigt auf, warum dieses Amt nur noch schwer als Miliztätigkeit ausgeübt werden kann. Änderungen und Ergänzungen des Pflichtenhefts sind möglich.

Anstellungsverhältnis

Beim Gemeindepräsidium handelt es sich um ein politisches Mandat. Mit der Wahl und der Nicht-Wiederwahl beginnt bzw. endet auch das Amt. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird im Kanton Schwyz jeweils nur für zwei Jahre gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird nicht mit einem Arbeitsvertrag sondern mit der Wahl begründet.

Die Anstellungsbedingungen werden in Ergänzung zum umfassenden Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidiums und zur Liste der Funktionen und Aufgaben, die dem Präsidium im Rahmen der Konstituierung zugewiesen werden, schriftlich festgehalten und gegenseitig unterzeichnet. Dabei sollen unter anderem auch die Anwendbarkeit der Personalrechtssätze und anderer personalrechtlicher Grundlagen geregelt werden.

Vergütung

Die Aufgaben, die das Gemeindepräsidium von Schübelbach mit sich bringt, sind vielfältig und anspruchsvoll und können mit der Führung eines mittelgrossen Unternehmens verglichen werden. Für das vorgesehene 100-Prozent-Pensum ist ein Gehalt von CHF 160 000.– (brutto) pro Jahr vorgesehen. Hinzu kommen jährliche Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von rund 20 Prozent (CHF 32 000.– bzw. 16 000.– im Jahr 2022).

Im Vergleich mit anderen Gemeinden liegen die CHF 160 000.– Jahreslohn, die unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der RPK und der Ortsparteien festgelegt wurden, im unteren Bereich. Ein Gehaltsvergleich der Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft BDO AG aus dem Jahr 2018 mit 252 teilnehmenden Gemeinden ergab, abgestuft auf die Gemeindegrösse, folgende Durchschnittswerte:

	Vorsitzende/r der Exekutive	
	im Vollamt	im Halbamt (hochgerechnet auf 100 Prozent)
bis 999 Einwohner	---	CHF 137 236
1000 bis 1999 Einwohner	CHF 150 997	CHF 144 326
2000 bis 4999 Einwohner	CHF 161 540	CHF 155 475
5000 bis 9999 Einwohner	CHF 175 842	CHF 161 091
über 10 000 Einwohner	CHF 186 612	CHF 146 921
Durchschnitt	CHF 168 602	CHF 151 514

Quelle: BDO Gemeindebrief 2/2018

Auch im Vergleich mit anderen Gemeinden der Region Obersee, die für das Gemeindepräsidium ein Pensum geschaffen haben, lässt sich der Lohn klar im tiefsten Bereich einordnen.

Gemeinde	Einwohnerzahl	Pensum	Jahreslohn (hochgerechnet auf 100 Prozent)
Rapperswil-Jona	27 208	100 %	CHF 252 913
Eschenbach	9 661	100 %	CHF 206 191
Kaltbrunn	4 942	100 %	CHF 195 461
Schänis	3 899	100 %	CHF 190 105
Schmerikon	3 936	100 %	CHF 188 630
Freienbach	16 357	50 %	CHF 182 000
Uznach	6 489	100 %	CHF 176 800
Weesen	1 358	80 %	CHF 175 000
Benken	2 977	100 %	CHF 160 059
Gommiswald	5 276	100 %	CHF 150 774

Quelle: Lohnvergleich der Obersee Nachrichten vom 23. Februar 2017

Amtsduer

Gemäss § 37 Abs. 3 GOG beträgt die Amtsduer der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten zwei Jahre. Dies bedeutet, dass sie/er sich alle zwei Jahre der Wiederwahl stellen muss.

Entschädigung bei Nicht-Wiederwahl und Rücktritten

Bei einer Abwahl bzw. einer Nicht-Wiederwahl wird eine Entschädigung nach den minimalen Kündigungsfristen des Obligationenrechts (OR) und unter Berücksichtigung der Dienstjahre auf Ende der ordentlichen Amtsduer entrichtet:

- ein Monatslohn im ersten Dienstjahr
- zwei Monatslöhne vom zweiten bis und mit neunten Dienstjahr
- drei Monatslöhne ab dem zehnten Dienstjahr

Bei frühzeitigen und ordentlichen Rücktritten wird keine Entschädigung entrichtet.

Bei frühzeitigen Rücktritten aus ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen gilt dieselbe Entschädigungsregelung wie bei einer Abwahl bzw. Nicht-Wiederwahl.

Chancen

Ein Hauptamt für die Präsidentin bzw. den Präsidenten bringt der Gemeinde nachfolgende unmittelbare Vorteile:

- die notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Gemeindestrategie
- die notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Führungsaufgaben
- Coaching der Gemeinderäte
- Präsenz in Organisationen
- Pflege von Kontakten
- Präsenz vor Ort → Bürgernähe
- Sicherstellung der Kontinuität
- ist im Gemeindehaus präsent und erreichbar

Kostenfolge

Ein Haupt- bzw. Vollpensum für das Gemeindepräsidium kostet Geld. Allerdings beläuft sich der Mehraufwand nicht auf die total 160 000 Franken. Auch in den vergangenen Jahren wurden die Gemeindepräsidenten gemäss dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Schübelbach für ihren Aufwand mit einer Pauschale und einer Stundenentschädigung nach Aufwand entlohnt. In den vergangenen vier Jahren erhielten die Gemeindepräsidenten für ihren Einsatz durchschnittlich CHF 31 500.– ausbezahlt, dies notabene für ein «nebenamtliches» Engagement.

Reorganisation/Reduktion des Gemeinderates

Anlässlich der Budgetversammlung vom Herbst 2017 wurde der Gemeinderat beauftragt, eine Reduktion des Gemeinderatsgremiums zu prüfen. Diesen Auftrag hat der Gemeinderat sehr ernst genommen und intensiv beraten. Anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2021 hat er beschlossen, dass er sich – vorausgesetzt das Voll- bzw. Hauptamt für das Gemeindepräsidium wird geschaffen – von derzeit neun auf sieben Mitglieder reduzieren wird.

Im laufenden Projekt wurden auch bereits Varianten für die künftige Aufteilung der Ressorts erarbeitet und auf ihre Vor- und Nachteile durchleuchtet. Da sich der Gemeinderat selber konstituiert, ist diese Aufteilung nicht Bestandteil des Sachgeschäfts. Aber selbstverständlich wird der Gemeinderat auch künftig in regelmässigen Abständen seine Aufgaben und Zuständigkeiten analysieren und sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die aktuelle Grösse des Gremiums noch richtig ist.

Umsetzung

Das Sachgeschäft soll den Schübelbachner Stimmbürgern an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Die Zustimmung des Bürgers vorausgesetzt, wird anlässlich der ordentlichen Gemeinderatswahlen vom 15. Mai 2022 eine Person in das Voll- bzw. Hauptamt gewählt. Der offizielle Amtsantritt ist für den 1. Juli 2022 vorgesehen.

EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

In den Abstimmungserläuterungen für das Sachgeschäft vom 9. Februar 2020 stand unter anderem, dass «die Gemeinde Schübelbach nicht mehr erst nach Feierabend präsiert werden kann». An dieser leicht plakativen Aussage hat sich nichts geändert. Die Anforderungen an das Gemeindepräsidium sind in den vergangenen Jahren weiter angewachsen. Der Gemeinderat erlebt diese Entwicklungen hautnah im Ratsbetrieb und möchte diesen wirkungsvoll begegnen. Das Gemeindepräsidium muss befähigt werden,

die Führungsaufgaben im nötigen qualitativen und quantitativen Umfang wahrzunehmen. Damit das Amt mit einem speziellen Augenmerk auf eine wirkungsorientierte Strategie im Sinne der Gemeinde Schübelbach und deren Steuerzahler ausgeübt werden kann, werden zeitliche Ressourcen benötigt. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgern, dem vorliegenden Antrag zur Schaffung eines Haupt- bzw. Vollamtes für das Gemeindepräsidium zuzustimmen.

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Sachgeschäft geprüft.

Für die Ausarbeitung des Sachgeschäfts und dessen Unterlagen ist der Gemeinderat verantwortlich, während die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission darin besteht, dieses in finanzieller Hinsicht zu prüfen und zu beurteilen.

Aufgrund unserer Prüfung empfehlen wir, die vorliegende Ausgabenbewilligung an die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zu überweisen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident

Yvonne Radamonti

Katja Meili

Martin Ebnöther

TRAKTANDUM 13

Beschlussfassung über eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 450 000.– für die Durchführung des Projektwettbewerbs inklusive Überarbeitung und Kostenberechnung für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh in Schübelbach.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 450 000.– für die Durchführung des Projektwettbewerbs inklusive Überarbeitung und Kostenberechnung für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh in Schübelbach wird an die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 überwiesen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Bericht:

Ausgangslage

In der Gemeinde Schübelbach bestehen zwei Einrichtungen der Langzeitpflege. Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh (APHO) wird durch die Gemeinde betrieben, das Wohn- und Pflegezentrum (WPZ) Stockberg in Siebnen durch die Stiftung Alters- und Pflegeheim Siebnen. Für die gesamte Gemeinde mit ihren rund 9'200 Einwohnern stehen 60 stationäre Langzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Das WPZ Stockberg wurde umfassend renoviert und nach Vollendung der Bauarbeiten im Jahr 2020 von ursprünglich 63 auf 83 stationäre Pflegeplätze erweitert. Die Pflegeplätze des WPZ Stockberg verteilen sich dabei auf die Gemeinden Galgenen, Wangen, Innerthal, Vorderthal und Schübelbach. Für die Gemeinde Schübelbach stehen gemäss Leistungsvereinbarung 35 stationäre Pflegeplätze zur Verfügung. Eine Erweiterung des Kontingents an stationären Pflegeplätzen im WPZ Stockberg ist für die Gemeinde Schübelbach nicht möglich.

Das gemeindeeigene Alters- und Pflegeheim Obigrueh verfügt über 25 stationäre Pflegeplätze. Im Jahr 2026 läuft die provisorische Betriebsbewilligung (für alle Pflegestufen) aus, welche aufgrund von Defiziten an der Infrastruktur bei einem vorhandenen Bauprojekt nur noch befristet bis 2028 verlängert werden kann. Das APHO wurde ursprünglich als klassisches Altersheim konzipiert, welches langfristig nur mit massiven baulichen Anpassungen als Pflegeheim umgenutzt werden kann – ein Altersheim erfordert im Gegensatz zum Pflegeheim eine grössere Selbstständigkeit der Bewohnerinnen. Das bestehende Alters- und Pflegeheim wird den Bedürfnissen der zu Pflegenden, des Pflegepersonals sowie den Anforderungen aus den Richtlinien des Kantons in vielerlei Hinsicht nicht mehr gerecht. Eine zeitgemässe, moderne Pflege ist so nur bedingt möglich. Zur optimalen Betreuung der Bewohner eines Pflegeheims sind deshalb deutliche Anpassungen der Infrastruktur notwendig, welche einzig in einem Neubau zweck- und verhältnismässig umgesetzt werden können.

Die Bedarfsplanung für Pflegeplätze im Kanton Schwyz erfolgt über die «Bedarfsplanung Langzeitpflege». Diese prognostiziert ab 2025 eine zunehmende Unterversorgung an Langzeitpflegeplätzen für die Gemeinde Schübelbach. Im

Bezirk March bestehen nach Vollendung verschiedener Erweiterungen von Pflegeeinrichtungen bis ca. 2030 genügend Kapazitäten. Ab dann ist jedoch ebenfalls eine Unterversorgung prognostiziert. Ein Ausbau der Anzahl Langzeitpflegeplätze in der Gemeinde Schübelbach hilft folglich, dass Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Schübelbach nicht auf umliegende Gemeinden ausweichen müssen und in der Wohngemeinde alt werden dürfen.

Aufgrund der Mängel der Infrastruktur sowie der Absicht, den Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Schübelbach genügend Pflegeplätze an ihrem Wohnort zu ermöglichen, entschied der Gemeinderat Schübelbach am 18. März 2021 das Projekt eines Neubaus des Alterszentrums Obigrueh in Angriff zu nehmen.

Ziel

Am bestehenden Standort soll künftig ein Alterszentrum Obigrueh entstehen, welches vielfältige Pflege-, Betreuungs- und Wohnangebote anbietet. Neben den Langzeitpflegeplätzen sind vorgelagerte Angebote wie Altersstudios, Alterswohnungen sowie Büro- und Sitzungszimmer vorzusehen. Bei einem weiter steigenden Bedarf können die Altersstudios zudem zu Langzeitpflegeplätzen umgenutzt werden.

Zur Prüfung des Vorhabens wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, welche nachgewiesen hat, dass die beabsichtigten Nutzungen am bestehenden Standort untergebracht werden können. Der Betrieb des Alters- und Pflegeheims wird auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Projektwettbewerb

Die Gemeinde ist für die Planung und Realisierung des Neubaus verpflichtet, ein öffentliches Submissionsverfahren durchzuführen. Der Projektwettbewerb ist eine zweckmässige Umsetzung dieser gesetzlichen Auflage. Das Verfahren ergibt erfahrungsgemäss eine Vielzahl von guten, vergleichbaren Vorschlägen.

Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren. In der ersten Stufe (Präqualifikationsverfahren) können sich Architekturbüros aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für die Teilnahme bewerben. Anhand von ausgeführten Referenzprojekten sowie der ausgewiesenen Erfahrung mit Alters- und Pflegeheimen oder ähnlichen Bauten wird der Kreis der Bewerber durch das Preisgericht (Fachpreisrichter sowie Vertreter der Gemeinde bzw. des APHO und weitere beratende Mitglieder) auf acht bis zehn Teilnehmer beschränkt. Die zweite Stufe (Projektwettbewerb) wird anonym durchgeführt. Die eingeladenen Architekturbüros haben ihre Projektvorschläge einzureichen.

In der Folge entscheidet die Jury anhand vorgängig definierter Kriterien, welches Projekt weiterbearbeitet und dem Gemeinderat vorgeschlagen werden soll. Anschliessend kann der ausgewählte Entwurf noch weiterbearbeitet werden. Darauf folgend können die konkreten Baukosten berechnet werden sowie den Stimmberechtigten das entsprechende Sachgeschäft für den Bau zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für die Durchführung des Projektwettbewerbs ist es wichtig, vorgängig die wichtigsten Eckdaten und Vorgaben der Gemeinde im Programm zum Wettbewerb zu definieren. Es

muss sichergestellt werden, dass alle Wettbewerbsteilnehmer die gleichen und vollständigen Vorgaben zur Verfügung haben, damit die späteren Wettbewerbsprojekte den Zielsetzungen der Gemeinde gerecht werden. Der Programmwurf bezeichnet grundsätzlich drei Bereiche, welche von den Teams bei ihren Projektvorschlägen zu berücksichtigen sind:

- **Nutzerkonzept:** Bezeichnet die Erwartungen an die Ausgestaltung, Wirkung und Nutzbarkeit der Räumlichkeiten bzw. der ganzen Anlage. Der Fokus liegt auf den Anforderungen aus Sicht der einzelnen Nutzergruppen (Bewohnerinnen Pflegeheim, Bewohner Alterswohnungen, Pflegepersonal etc.).
- **Raumprogramm:** Bezeichnet die erforderlichen Räumlichkeiten, deren Raumflächen bzw. Abmessungen, die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Räume sowie die allenfalls die Anordnung zu anderen Raumnutzungen für das Alterszentrum Obigrueh. Das Raumprogramm basiert im Grundsatz auf dem Richtraumprogramm des Kantons Schwyz.
- **Baurechtliche Anforderungen:** Bestehende rechtsverbindliche Festlegungen sind im Projekt zu berücksichtigen. Leitbilder zur Gestaltung von öffentlichen Bauten sind beizuziehen.

Das Raumprogramm zum Wettbewerb sieht im Grundsatz folgende Räumlichkeiten vor:

a) Ersatzneubau Alters- und Pflegeheim

Der Gemeinderat möchte das Alters- und Pflegeheim Obigrueh durch einen Neubau ersetzen. Die Raumbefürfnisse werden in diesem Neubau untergebracht. Die bauliche Anordnung im vorgesehenen Baubereich ist den Architekten offengelassen.

Raumprogramm Alters- und Pflegeheim:

- Angebot von 40 Langzeitpflegeplätzen in drei Pflegewohngruppen, davon eine für an Demenz erkrankte Menschen
- Verschiedene pflegeunterstützende Räume wie Aufenthaltsbereiche (innen & aussen), Stationszimmer oder Mehrzweck-/Aktionsräume
- Cafeteria, welche öffentlich zugänglich ist, sofern sich dies mit dem Betrieb vereinbaren lässt.

b) Pflegeergänzende Nutzungen des Alterszentrums

Innerhalb des Neubaus sind weitere Nutzungen unterzubringen. Diese sollen die Pflegedienstleistungen geeignet ergänzen und zu einem Alterszentrum am Standort der Obigrueh beitragen. Je nach Entwicklung des Bedarfs an Pflegeplätzen können die Altersstudios zudem als Langzeitpflegeplätze umgenutzt werden.

Raumprogramm ergänzende Nutzungen des Alterszentrums:

- rund neun Altersstudios
- rund sechs Alterswohnungen
- Büro- und Sitzungszimmer
- Ladenräumlichkeit für einen Grundversorger, sofern dieser im Gesamtkonstrukt untergebracht werden kann.

c) Tiefgarage als Ersatz für die bestehenden Parkplätze

Für das Alterszentrum Obigrueh werden rund 30 Parkplätze benötigt. Da die Platzverhältnisse knapp sind und die Abstellflächen nicht zulasten des Aussenraums gehen sollen, sind die Parkplätze hauptsächlich in einer unterirdischen Parkieranlage unterzubringen.

d) Aussenräume

Die Umgebungsflächen sind altersgerecht zu gestalten und ideal mit den gebäudeinternen Nutzungen zu verbinden.

Die Projektvorschläge der am Wettbewerb teilnehmenden Architekten sollen namentlich mindestens nach den folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Wohnlichkeit (hohe Lebensqualität des Wohnens im Alter, altersgerechte Gestaltung, Sicherheit, Selbstständigkeit, Rückzugsmöglichkeiten, Flexibilität der Nutzung)
- Architektur (ortsbaulich abgestimmt auf das Dorf Schübelbach)
- Wirtschaftlichkeit Bau (Gesamtkosten, Verhältnis Bauvolumen zu Baukosten, Betriebs- und Unterhaltskosten, Energiekonzept)
- Betrieb und Betriebswirtschaftlichkeit (Betriebsabläufe, Übersichtlichkeit und Orientierung/Überschaubarkeit)
- Verkehr (Gesamtkonzept, Erschliessung und Parkierung, Fussgängerbeziehungen, Zugänge)

Überarbeitung Siegerprojekt und Kostenschätzung

Nachdem das Siegerprojekt durch das Preisgericht ausserkoren worden ist, wird es entsprechend den Empfehlungen des Preisgerichts überarbeitet. Je nach Bedarf werden weitere Fachspezialisten beigezogen, um das Projekt zu optimieren. Anschliessend liegt das überarbeitete Wettbewerbsresultat mit Kostenschätzung vor, für welches dannzumal an der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung eine Ausgabenbewilligung eingeholt werden muss.

Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Sachgeschäft umfasst die Ausgabenbewilligung für den Projektwettbewerb und die Überarbeitung des Siegerprojekts für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh. Die Ausgabenbewilligung für die Ausarbeitung des Bauprojekts sowie der Baukosten wird gestützt auf das überarbeitete Wettbewerbsresultat erst in einer separaten, späteren Abstimmung vorgelegt. Die Kosten des vorliegenden Sachgeschäfts verteilen sich in etwa wie folgt auf die entsprechenden Leistungen:

Ausgabenbewilligung für den Neubau des Alterszentrums	CHF
Vorbereitung Projektwettbewerb, Präqualifikationsverfahren, Fachpreisrichter	25 000.–
Durchführung Projektwettbewerb mit Vorprüfung (inkl. Preisgericht)	55 000.–
Preisgeld Wettbewerbsteilnehmer ¹	150 000.–
Modelle, Druckkosten, Ausstellung	10 000.–
Reserve	10 000.–
<i>Zwischentotal Wettbewerbsphase</i>	<i>250 000.–</i>

¹ Die Entschädigung der teilnehmenden Teams ist gemäss der SIA-Verfahrensnorm umgesetzt und leiten sich von den approximativen Baukosten ab.

Überarbeitung Wettbewerbsresultat mit Kostenvoranschlag	130 000.–
Ingenieure und Spezialisten (inkl. Energiekonzept)	50 000.–
Druckkosten und Information	10 000.–
Reserve	10 000.–
<i>Zwischentotal Vorbereitungsphase überarbeitetes Wettbewerbsresultat</i>	<i>200 000.–</i>
Total Ausgabenbewilligung	450 000.–

Vorgesehener Zeitplan

26. November 2021	Gemeindeversammlung
13. Februar 2022	Urnenabstimmung Ausgabenbewilligung für die Durchführung des Wettbewerbs inklusive Überarbeitung und Kostenberechnung
Frühjahr 2022 bis Frühjahr 2023	Durchführung Präqualifikation und Projektwettbewerb
je nach Fortschritt	Urnenabstimmung Ausgabenbewilligung Ausarbeitung des Bauprojekts sowie der Baukosten
je nach Fortschritt	Baubeginn (sobald der Betrieb gewährleistet ist)

EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Mit dem vorgesehenen Verfahren eines zweistufigen Wettbewerbs werden nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Submission erfüllt, es wird dadurch auch ein Projekt ausgewählt werden können, welches der Pflegeeinrich-

tung, dem Ortsbild sowie den Anforderungen der Öffentlichkeit optimal entsprechen wird. Der Gemeinderat empfiehlt daher, der vorliegenden Ausgabenbewilligung zuzustimmen.

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Sachgeschäft geprüft.

Für die Ausarbeitung des Sachgeschäfts und dessen Unterlagen ist der Gemeinderat verantwortlich, während die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission darin besteht, dieses in finanzieller Hinsicht zu prüfen und zu beurteilen.

Aufgrund unserer Prüfung empfehlen wir, die vorliegende Ausgabenbewilligung an die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zu überweisen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach

Bruno Hasler, Präsident
Yvonne Radamonti
Katja Meili
Martin Ebnöther

TRAKTANDUM 14

Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)

Antrag des Gemeinderates

1. Den revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM) vom 5. Mai 2021 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht:

Umweltschutzrechtlicher Rahmen

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) schafft die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Siedlungsabfällen. Es geht um die Bestimmungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie um die Grundlagen zur Finanzierung der Entsorgung. Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG), dass der Regierungsrat die Abfallplanung erlässt. Diese ist für die Gemeinden und ihre Zweckverbände verbindlich. Kanton und Gemeinden fördern gemeinsam die Vermeidung, Trennung, Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen. Die Gemeinden betreiben öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle und die erforderlichen Sammeldienste. Die Inhaber von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich verpflichtet, für deren Beseitigung ausschliesslich die öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen ihrer Wohn- bzw. Standortgemeinde zu benutzen. Im Besonderen regelt das kantonale Recht, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Leistungen zu erbringen haben, wobei sie bei der Durchführung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und Zweckverbände gründen können.

Der bewährte Zweckverband

Bereits vor bald 30 Jahren haben sich die neun Gemeinden der March zusammengeschlossen, um die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle fortan gemeinsam zu erfüllen. Zur Gründung des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung (ZAM) kam es, nachdem sich die Gemeinden der March schon ab 1975 in einer «Interessengemeinschaft für die Kehrichtbeseitigung der March (IKM)» organisiert hatten. Die Gründung des neuen Zweckverbandes erfolgte anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992. Die regierungsrätliche Genehmigung der Gründungsstatuten folgte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1521 vom 1. September 1992. Die seit über vier Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit der neun Marchgemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung hat sich bewährt. Der ZAM bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle in der March. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und

Bereitstellung von Sammelstellen. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Der Verband ist hierbei verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen. Gleichzeitig gilt, dass die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle über den ZAM entsorgt werden müssen (Entsorgungsmonopol). Ausnahmen für bestimmte Bereiche sind bewilligungspflichtig.

Der Revisionsbedarf bei den Statuten

Der ZAM besitzt heute immer noch die Gründungsstatuten von 1992. Nach fast 30 Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt. Die Gesellschaft ist im Umgang mit Siedlungsabfällen zudem sensibler geworden. Der Bedarf für die Totalrevision der Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb regeln, ergibt sich vorab gestützt auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1992 nicht mehr zu erfüllen.

Die neuen Statuten

Die neuen Statuten sind innerhalb des Zweckverbandes erarbeitet worden. Teilweise war hierbei auch eine Orientierung an den Statutenrevisionen der Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch möglich, über welche bereits vor fünf Jahren abgestimmt werden konnte. Die neuen Statuten des ZAM sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Hierbei ergaben sich interessante Hinweise und Empfehlungen, welche in die Revisionsarbeiten einfliessen konnten. Zuletzt hat der Vorsteher des Umweltdepartements mit Schreiben vom 30. August 2021 bestätigt, dass in Bezug auf den vorliegenden Entwurf keine weiteren Bemerkungen, Hinweise oder Beanstandungen anzubringen sind.

Der ZAM wird wie bisher von den Abgeordneten aus den Gemeinden geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche ihre Abgeordneten bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der ausführenden Betriebskommission sind in den Statuten geregelt. Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes. Die Finanzbefugnisse sind in einem speziellen Anhang definiert. Für neue Ausgaben über CHF 500 000.– und für wiederkehrende neue Ausgaben über CHF 200 000.– muss in allen Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Auch im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Die in den Gründungsstatuten noch vorgesehenen Aufgaben der «Urabstimmung» (Gemeinderäte der Verbandsgemeinden) gibt es in den neuen Statuten nicht mehr. Diese Anpassung ergab sich auch aus der Kommentierung durch das Umweltdepartement im Vorprüfungsverfahren. In Bezug auf die in § 39 KV enthaltene Regelung, wonach Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, ist die neue Aufteilung der Kompetenzen, welche teilweise Abstimmungen in den Verbandsgemeinden erfordert, angebracht. Aufgrund dieser bedeutenden Änderung ergibt sich gestützt auf die Gründungsstatuten auch die Notwendigkeit, die neuen Statuten in allen Gemeinden zur Abstimmung vorzulegen. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Organisation.

300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können neu bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. Hierauf kommt es zur Abstimmung in allen Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird. Damit werden die neuen Statuten den Anforderungen der Kantonsverfassung zum Initiativrecht gerecht.

In den Statuten finden sich im Weiteren die Vorschriften zum Finanzwesen. Es geht zum einen um den Voranschlag und die Rechnung bzw. Rechnungsführung des ZAM. Geregelt werden aber auch die Grundsätze zu den Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden und zu den Entsorgungsabgaben. Schliesslich finden sich die Bestimmungen zur Erweiterung und zur Auflösung des Verbands.

Bei den Befugnissen der Abgeordnetenversammlung ist insbesondere vorgesehen, dass diese Reglemente erlassen kann. Es geht namentlich um das Abfallreglement und das Personalreglement.

Das Verfahren

Der Vorstand des ZAM hat den Entwurf für die neuen Statuten am 5. Mai 2021 zuhanden der Gemeinden verabschiedet. Mit separaten Beschlüssen haben die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden dem Entwurf zugestimmt und das Geschäft jeweils zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die beratenden Gemeindeversammlungen finden im Spätherbst statt. Dadurch wird die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden voraussichtlich am 13. Februar 2022 (eidgenössischer Abstimmungssonntag) stattfinden können. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfungen beim Umweltdepartement darf die Genehmigung erwartet werden. Gemäss Art. 39 der neuen Statuten treten diese nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM)

§ 39 und § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 ([KV] SRSZ 100.100)

§ 79 f. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 ([GOG] SRSZ 152.100)

§ 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000([EGzUSG] SRSZ 711.110)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen, Schübelbach, Reichenburg, Tuggen, Vorderthal und Innerthal bilden auf unbestimmte Zeit den «Zweckverband für die Abfallentsorgung March» (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 Verbandszweck und Verbandsaufgaben

- 1 Der Verband bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.
- 2 Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- 3 Zur Erreichung des Zweckes erlässt die Abgeordnetenversammlung direkt anwendbare Vorschriften oder Richtlinien.
- 4 Der Verband kann insbesondere
 - a) selbst Anlagen für den Transport, die Sammlung und Abfallverwertung bauen und betreiben,
 - b) anderen Personen oder Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts angehören, solche gründen oder sich an solchen beteiligen,
 - c) mit anderen Personen oder Gemeinden Verträge über die Benützung von Anlagen zur Abfallentsorgung abschliessen,
 - d) mit anderen Personen oder Gemeinden Verträge über entgeltliche Dienstleistungen abschliessen.
- 5 Die Beteiligung der Verbandsgemeinden an überregionalen Institutionen bleibt vorbehalten; der Verband kann dabei koordinierende Aufgaben übernehmen.

Art. 5 Entsorgungsmonopol

- 1 Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen; Ausnahmen können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vorgesehen werden.
- 2 Die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle müssen über den Verband entsorgt werden. Ausgenommen

bleiben Leistungen, welche durch den Verband nicht angeboten werden. Vorbehalten bleibt überdies die Konzessionierung von Verbandsgemeinden oder Privaten für definierte Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Die Verbandsgemeinden

Art. 7 Befugnisse

In die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen:

- a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 34;
- c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 33.

Art. 8 Verfahren

- 1 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- 2 Vorbehalten bleibt die notwendige Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden für die Annahme einer Initiative gemäss Art. 9, für Statutenänderungen gemäss Art. 34 und für den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 33.

Art. 9 Initiativrecht

- 1 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.
- 2 Die Abgeordnetenversammlung überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.
- 3 Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt die Abgeordnetenversammlung eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidungspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
- 4 Erachtet die Abgeordnetenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag oder ihrem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorberatenden Gemeindeversammlung vorzulegen.
- 5 Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

- 6 Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

III. Abgeordnetenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

- 1 Jede Verbandsgemeinde entsendet einen Vertreter in die Abgeordnetenversammlung und bestimmt einen Stellvertreter. Die Abgeordneten und die Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Die Abgeordneten und die Stellvertreter müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Sie sind wieder wählbar.

Art. 11 Befugnisse

Der Abgeordnetenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, je auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) die Wahl des Geschäftsführers und des Kassiers sowie die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- h) der Erlass des Abfallreglementes und des Personalreglementes sowie allfälliger weiterer Reglemente;
- i) Die Genehmigung der Pflichtenhefte des Präsidenten, des Geschäftsführers und des Kassiers;
- j) die Einführung eines Lastenausgleichs und die Erhebung von Vorteilsabgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3;
- k) die Bewilligung von Ausnahmen zum Entsorgungsmonopol gemäss Art. 5;
- l) die Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen;
- m) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- n) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden gemäss Art. 31.

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal. Drei Abgeordnete können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Die Einladung zur Abgeordnetenversammlung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung der Abgeordnetenversammlung kurzfristig erfolgen.

Art. 13 Beschlussfassung

- 1 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.
- 2 Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- 4 Die Abgeordnetenversammlung kann in Ausnahmefällen, wenn innert nützlicher Frist deren Einberufung nicht möglich ist, auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen. Ein Zirkularbeschluss erfordert die Zustimmung aller Abgeordneten. Der Beschluss wird unverzüglich bekanntgegeben und anlässlich der nächsten Abgeordnetenversammlung protokolliert.

IV. Betriebskommission

Art. 14 Zusammensetzung

- 1 Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung sowie aus drei weiteren Mitgliedern, welche nicht Abgeordnete sein dürfen.
- 2 Der Geschäftsführer und der Kassier nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

Art. 15 Befugnisse

- 1 Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.
- 2 Sie ist namentlich zuständig für:
 - a) die Organisation und die operative Leitung des Verbandes;
 - b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an die Abgeordnetenversammlung;
 - c) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
 - d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;
 - e) die Erteilung von Aufträgen für Projektierungen und Beratungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
 - f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;
 - g) die Wahl des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen gemäss Vorgaben des Personalreglementes; das Arbeitsverhältnis ist zivilrechtlich;
 - h) die Aufsicht über den Geschäftsführer;
 - i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen;
 - j) die Organisation der eigenen Sammelstellen.

Art. 16 Einberufung

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal.

Art. 17 Beschlussfassung

- 1 Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 2 Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist auch den Abgeordneten zuzustellen.

Art. 18 Geschäftsführer und Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Leitung der Administration und des Betriebs obliegt dem Geschäftsführer.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

- 3 Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung, Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von den Säckelmeistern der Verbandsgemeinden je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 3 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht der Abgeordnetenversammlung oder der Betriebskommission angehören.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und stellt der Abgeordnetenversammlung zu Voranschlag und Rechnung Antrag.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. FINANZWESEN

Art. 20 Voranschlag

- 1 Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden.
- 2 Der Voranschlag oder die voraussichtlichen Kostenbeiträge sind den Verbandsgemeinden rechtzeitig zur Budgetierung zuzustellen.
- 3 Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.

Art. 21 Rechnung

- 1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes festgelegt wird.
- 2 Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.

Art. 22 Rechnungsführung

- 1 Der Verband führt eine eigene Rechnung.
- 2 Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen.
- 3 Die Abgeordnetenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.
- 4 Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 23 Krediterteilung

Die Ausgabenkompetenzen der Organe sind im Anhang Finanzbefugnisse geregelt.

Art. 24 Obligatorisches Referendum

- 1 Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.

- 2 Die Abgeordnetenversammlung lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.
- 3 Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- 4 Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 25 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden

- 1 Betriebs- und Finanzierungskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Abfallmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden.
- 2 Der Verband kann einen Lastenausgleich, insbesondere für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden, vorsehen.
- 3 Der Verband kann bei der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden der zentralen Sammelstelle eine Vorteilsabgabe erheben.

Art. 26 Investitionskosten

Die Geldmittel für Investitionskosten können auf dem Kreditweg beschafft werden.

Art. 27 Entsorgungsabgaben

- 1 Der Verband erhebt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einheitliche Entsorgungsabgaben zur vollumfänglichen oder teilweisen Deckung der Kostenbeiträge.
- 2 Der Abgabbeertrag soll den veranschlagten Kostenbedarf nicht überschreiten. Differenzen werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe von Art. 25 gutgeschrieben oder belastet.
- 3 Die Erhebung von zusätzlichen Entsorgungsabgaben bleibt den Verbandsgemeinden vorbehalten.

Art. 28 Fälligkeit

- 1 Der Verband kann den Verbandsgemeinden monatliche Akontobeiträge zur Deckung der laufenden Betriebs- und Finanzierungskosten in Rechnung stellen.
- 2 Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit, verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der ein halbes Prozent über dem Satz für Gemeindedarlehen liegt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Art. 30 Streitigkeiten

- 1 Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Abgeordnetenversammlung eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz angefochten werden kann.
- 2 Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz zu erledigen.

Art. 31 Erweiterung

- 1 Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.
- 2 Eine neue Verbandsgemeinde hat sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.

Art. 32 Austritt

- 1 Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.
- 2 Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.
- 3 Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsschädigung zu leisten, die im Streitfall gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

Art. 33 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbandes ist zulässig und kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet ist.
- 2 Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.
- 3 Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 34 Statutenänderung

- 1 Diese Statuten können mit Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden abgeändert werden.
- 2 Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 35 Reglemente

Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 36 Kommunale Erlasse und Reglemente

- 1 Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor.
- 2 Nötigenfalls sind diese anzupassen.

Art. 37 Haftung

- 1 Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften entstanden sind.
- 2 Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

Art. 38 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

Art. 39 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 17. Mai 1992.

Lachen, 2021

Angenommen anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 von den Verbandsgemeinden:

Altendorf
Lachen
Galgenen
Wangen
Schübelbach
Reichenburg
Tuggen
Vorderthal
Innerthal

Vom Regierungsrat genehmigt am 2022

Inkraftsetzung: 2022

Anhang Finanzbefugnisse (Beträge in Schweizer Franken, brutto und exkl. MWST)

Gegenstand	Betriebskommission	Abgeordnetenversammlung	Alle Verbandsgemeinden
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben je Fall	bis 50 000	über 50 000 bis 500 000	über 500 000
1.2 wiederkehrende neue Ausgaben je Fall	bis 10 000	über 10 000 bis 200 000	über 200 000
2. Gebundene Ausgaben			
Ausgaben	Ersatzbeschaffung bis 100 000	durch Genehmigung des Budgets	—
3. Grundstücke			
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken	—	—	alle Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 1
4. Zusatzkredite			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend	—	—
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 20 000	bis maximal 100 000, soweit nicht die Betriebskommission abschliessend zuständig ist	soweit nicht die Betriebskommission oder die Abgeordnetenversammlung abschliessend zuständig ist

EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der ZAM eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 30-jährigen Gründungsstatuten können alle künftigen Her-

ausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand des ZAM und die Gemeinderäte in allen Gemeinden der March empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.

TRAKTANDUM 15

Beschlussfassung über die Realisierung des Projektes «KVA Linth 2025»

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025» sei ein Baukredit von 198 Mio. Franken (exkl. MwSt. und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) zu bewilligen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht:

Das Wichtigste in Kürze

Die KVA Linth in Niederurnen erfüllt im Dienst der Gesellschaft vielfältige Aufgaben. Sie verwertet jedes Jahr bis zu 116 000 Tonnen Siedlungs- und Industrieabfälle. Ausserdem produziert sie Ökostrom, versorgt einheimische Unternehmen und Private mit hauseigener Wärme und rezykliert Metall. Die Anlage wurde 1973 eröffnet und seither stetig erneuert und modernisiert. In den kommenden Jahren steht nun ein weiterer wegweisender Entwicklungsschritt bevor.

Das Projekt «KVA Linth 2025» umfasst den Ersatz der über 40-jährigen Ofenlinie 2 und eine umfangreiche Ertüchtigung der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1. Die Abgasreinigungen der beiden Ofenlinien werden ersetzt und auf den neusten Stand der Technik gebracht. Die Dampfturbinen für die Stromproduktion machen einer effizienteren Turbogruppe Platz, und der Schlackenaustrag wird für eine bessere Metallrückgewinnung neu auf Trockenschlacke umgerüstet.

Höhere Energieproduktion, bessere Umwelleistung

Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher. Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten. Gleichzeitig werden die Energieproduktion (Strom und Fernwärme) sowie die Metallrückgewinnung zu Gunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert.

Stabile Verbrennungsgebühren

Der Investitionsaufwand für das Projekt «KVA Linth 2025» beträgt CHF 198 Mio. Gemäss dem Verursacherprinzip werden

die Kosten über die Verbrennungsgebühren finanziert; es wird kein Steuergeld verwendet. Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind unter anderem auch vom Markt abhängig; entscheidende Faktoren sind die Strom- und Metallpreise sowie die Preise des Marktkehrichs, zu dessen Annahme die KVA durch den Bund verpflichtet ist. Basierend auf den heutigen Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Verbrennungsgebühren auch mit der Investition «KVA Linth 2025» im heutigen Rahmen bewegen werden.

Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus den drei Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und neun St. Galler Gemeinden. Am 29. Oktober 2018 haben die Delegierten des Zweckverbands einem Projektierungskredit in der Höhe von 3,9 Mio. Franken zugestimmt. Über den Baukredit von CHF 198 Mio. entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der 28 Gemeinden an der jeweiligen Gemeindeversammlung bzw. an der Urne.

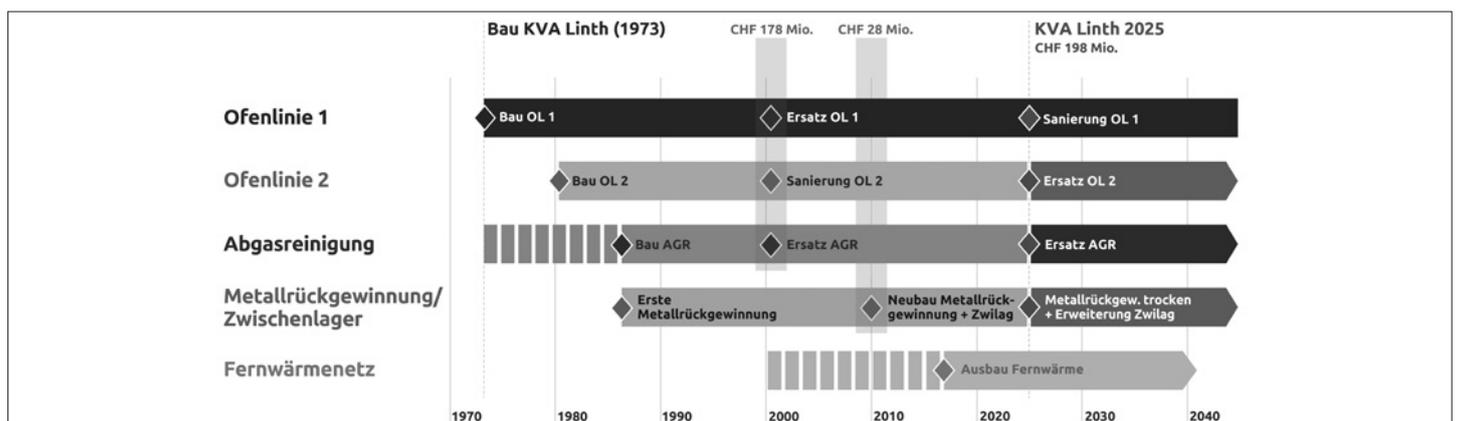
Ausgangslage

Unternehmensgeschichte

Die KVA Linth in Niederurnen wurde zwischen 1967 und 1973 gebaut. 1974 wurde der interkantonale Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet gegründet. Nach verschiedenen Gemeindefusionen besteht dieser Zweckverband heute aus 28 Gemeinden aus den Kantonen Glarus, Schwyz und St. Gallen mit gesamthaft über 170 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Abfallmenge pro Kopf und Jahr hat sich in der Schweiz seit dem Bau der KVA Linth mehr als verdoppelt, von rund 300 Kilogramm im Jahr 1970 auf über 700 Kilogramm heute. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schweizer Abfallwirtschaft immer stärker in Richtung Ressourcenwirtschaft entwickelt. Wiederverwendung und Aufbereitung von Abfällen gewinnen an Bedeutung und prägen in der Folge auch die verschiedenen Ausbau- und Erneuerungsprojekte des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet.

Meilensteine



Die KVA Linth heute

Die KVA Linth verarbeitet jedes Jahr bis zu 116 000 Tonnen Kehricht (Siedlungsabfälle sowie Industrie- und Sonderabfälle, sogenannter Marktkehricht). Sie ist aber schon längst keine einfache Kehrichtverbrennungsanlage mehr, sondern hat sich zu einem modernen thermischen Kraftwerk entwickelt.

- **Stromabgabe:** Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden rund 62 000 MWh Strom, der aus der Wärme des Verbrennungsprozesses gewonnen wurde, ins lokale Netz eingespeist.
- **Fernwärme:** Die Abwärme aus den Verbrennungsöfen wird für den Betrieb des eigenen Fernwärmenetzes verwendet. Dieses wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. 2020/21 betrug die Fernwärmeabgabe bereits 13 000 MWh, was umgerechnet rund 1.3 Millionen Litern Heizöl entspricht. Zu den Abnehmern gehören sowohl Privat- als auch Firmenkunden.
- **Metallrückgewinnung:** Aus dem Kehricht werden jährlich rund 3000 Tonnen Metalle zurückgewonnen – über 8 Tonnen pro Tag. Damit möglichst viel davon in den Stoffkreislauf zurückgelangt, betreibt die KVA Linth eine Metallrückgewinnungsanlage.

Erneuerungsbedarf / Projektbegründung

Alter der Anlage

Die Infrastruktur der KVA Linth hat in der Vergangenheit sehr zuverlässig funktioniert. Um den Betrieb auch für die kommenden Generationen sicherzustellen, ist in den nächsten Jahren eine umfassende Erneuerung nötig. Die 1984 in Betrieb gesetzte Ofenlinie 2 nähert sich im Jahr 2025 nach über 40-jähriger Betriebszeit dem Ende der Nutzungsdauer. Dasselbe gilt für die dazu gehörende Dampfturbine zur Stromerzeugung und für weitere Anlagenteile. Die 2001 ersetzte Ofenlinie 1 ist weiterhin einsatzfähig, benötigt aber eine umfassende Sanierung.

Umwelt

Seit 2016 ist die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes in Kraft. Die Anforderungen an die Energetische Nettoeffizienz – eine Kennzahl, welche die abgegebene Energie ins Verhältnis zur

im Abfall enthaltenen Energie setzt – sowie an die Metallrückgewinnung wurden damit erhöht. Die heutige Abgasreinigung der KVA Linth entspricht bezüglich Energieeffizienz nicht mehr dem geforderten Stand der Technik und wird deshalb ersetzt. Bei der Metallrückgewinnung stellt die KVA Linth auf einen Trockenschlackenaustrag um. Damit kann sie die Rückgewinnung von wertvollen Metallen zum Wohle der Umwelt weiter steigern.

Sicherheit

Die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Kunden hatte in der KVA Linth schon immer höchste Priorität. Trotz verschiedenen Optimierungen in den letzten Jahren, unter anderem im Bereich der Anlieferung, erfüllt die KVA die heute geltenden Sicherheitsbestimmungen (ASI-VBSA und SUVA) aber nur noch knapp. Das Projekt «KVA Linth 2025» sorgt für eine weitere Verbesserung im Bereich der Anlieferung (Bunkertore) und des Sperrgutzerkleinerers.

Mit der Erweiterung des Bunkers können betriebliche Abläufe optimiert und die Entsorgungssicherheit bei Ausfällen erhöht werden. Das neue Zwischenlager sorgt zudem für mehr Puffervolumen und erhöht die Flexibilität der Anlage, zum Beispiel bei hohem saisonalen Abfallaufkommen oder während Revisionen.

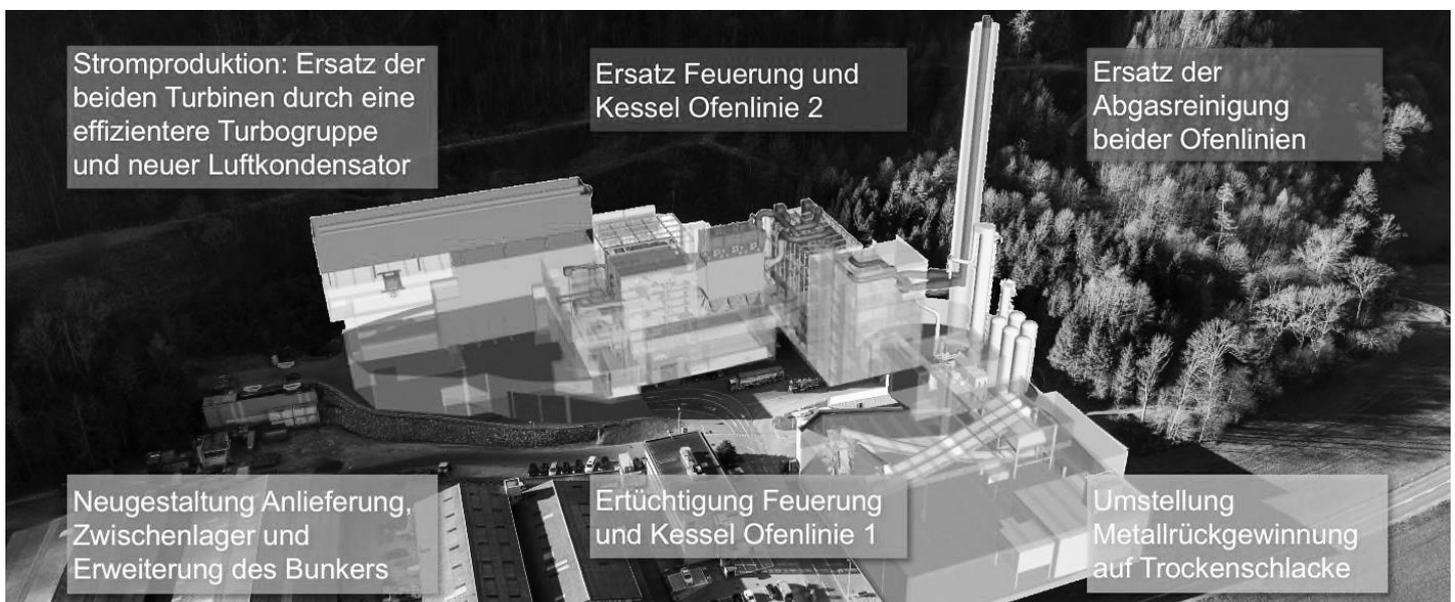
Bauvorhaben

Das Projekt «KVA Linth 2025» wird unter laufendem Betrieb umgesetzt. Der Bauablauf ist so geplant, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs und die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet stets gewährleistet ist. Auch die vertraglich festgelegte Liefermenge von Fernwärme kann zu jedem Zeitpunkt garantiert werden.

Das Projekt «KVA Linth 2025» umfasst folgende Bestandteile:

Anlieferung, Zwischenlager, Bunker

Die Anlieferungslogistik wird entflochten. Siedlungs-, Gewerbe- und Privatabfall werden künftig an getrennten Stellen abgeladen. Bisherige Engpässe werden dadurch behoben, Wartezeiten minimiert, und für die anliefernden Personen erhöht sich die Sicherheit.



Das Volumen des heutigen Hauptbunkers bleibt mit dem Umbau unverändert. Der Bunker wird aber mit Betontrennwänden in drei Bereiche unterteilt, was die Lagerkapazität erhöht und betriebliche Engpässe löst. Die Krananlagen, welche für die Entsorgungssicherheit zentral und heute sehr störungsanfällig sind, müssen komplett ersetzt werden.

Die KVA Linth verfügt heute über ein Zwischenlager. Im Rahmen des Projekts wird ein zweites Zwischenlager am Ort des heutigen Klärschlammgebäudes erstellt. Damit werden die Lagerkapazitäten vergrössert und betriebliche Abläufe optimiert.

Energieerzeugung

Für die Stromerzeugung in der KVA Linth sind heute zwei Turbogruppen zuständig, bestehend aus jeweils einer Dampfturbine, einem Generator und weiteren Anlagenteilen. Diese zwei Anlagen werden durch eine einzige Turbogruppe ersetzt, ohne dass die Produktionsmenge verringert wird. Die neue Turbogruppe zeichnet sich durch einen höheren Wirkungsgrad und eine grosse Zuverlässigkeit aus. Aufwand und Kosten für den Unterhalt werden gesenkt.

Über den beiden Energiegebäuden befinden sich heute zwei Luftkondensatoren. Jener über dem Energiegebäude 2 muss ebenfalls der neuen Ofenlinie 2 weichen. Im Gegenzug entsteht auf dem Dach der beiden Zwischenlager ein neuer, vergrösserter und effizienterer Luftkondensator.

Ofenlinie 1

Die Feuerung und der Kessel der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1 werden saniert. Damit ist der Betrieb für weitere 20 Jahre gewährleistet. Zusätzlich können die Energieeffizienz gesteigert und die Unterhaltskosten reduziert werden. Ebenso werden die Voraussetzungen für den Betrieb der neuen Abgasreinigung geschaffen. Die Kapazität der Ofenlinie 1 bleibt unverändert bei 60 000 Tonnen/Jahr.

Ofenlinie 2

Die Feuerung und der Kessel der 1984 in Betrieb gesetzten Ofenlinie 2 werden altersbedingt komplett ersetzt. Aus Gründen der Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit weist sie neu eine theoretische Kapazität von 90 000 Tonnen/Jahr aus (bisher 60 000 Tonnen/Jahr). Die effektive Jahreskapazität bleibt aufgrund der interkantonalen Abfallplanung aber unverändert. Die beiden Ofenlinien werden deshalb im Normalfall im Teillastbetrieb von ca. 80 % eingesetzt.

Dieser Teillastbetrieb schont die Anlagenteile. Verschleiss, Unterhalt und Betriebskosten werden dadurch reduziert. Weiter kann die KVA Linth bei Ausfällen in der eigenen Anlage flexibel reagieren oder bei Ausfällen in anderen Anlagen Nothilfe leisten.

Ausserdem behält sich das Unternehmen mit Blick auf spätere Erneuerungsschritte alle Optionen offen und deckt verschiedene Szenarien der künftigen Abfallentwicklung ab. Falls die Abfallmenge zunimmt oder stagniert, ist die KVA Linth mit den beiden Ofenlinien ideal aufgestellt. Sollte das Abfallaufkommen in Zukunft rückläufig sein – etwa aufgrund von neuen, effizienteren Recyclingverfahren –, bestünde die Möglichkeit, die Ofenlinie 1 dereinst stillzulegen und den Betrieb nur noch mit der Ofenlinie 2 reduziert weiterzuführen.

Abgasreinigung

Die Abgasreinigung beider Ofenlinien wird im bestehenden Gebäude vollständig neu gebaut. Schon heute werden am Kamin hervorragende Luftwerte registriert – dies geschieht aber mit einem hohen Energieaufwand, der nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die neue Abgasreinigung wird effizienter arbeiten, bei gleichbleibenden, sehr tiefen Emissionen. Zudem wird die Voraussetzung geschaffen, das gesamte CO₂ aus dem Abgas zu waschen (siehe Abschnitt «Einsparung von CO₂»).

Metallrückgewinnung

Heute wird die Schlacke, die am Schluss des Verbrennungsprozesses übrigbleibt, mit Wasser abgekühlt (sog. Nass-Schlackenaustrag). Im Rahmen des Projekts rüstet die KVA Linth auf einen Trockenaustrag um. Die Schlacke wird künftig in einem Silo gelagert, in staubdichte Container verladen und zur ZAV Recycling AG in Hinwil transportiert, wo die Aufbereitung und Metallrückgewinnung erfolgen.

Dieser Wechsel hat im Fall der KVA Linth diverse Vorteile. Die Schlacke wird günstiger, effizienter und ökologischer behandelt. Dadurch steigen die Qualität und Menge der zurückgewonnenen Metalle deutlich – bei tieferen Betriebskosten.

Perspektiven

Gebührenentwicklung

Verbrennungsgebühren

Gemäss den Statuten des Zweckverbandes werden die Investitionskosten nach dem Verursacherprinzip belastet. Dementsprechend wird das Projekt «KVA Linth 2025» vollumfänglich über die Abfallgebühren finanziert. Es wird kein Steuergeld eingesetzt. Das heisst, für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind auch vom Markt abhängig; entscheidende Faktoren sind die Strom- und Metallpreise. Diese sind bereits heute teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt, wodurch die Preisentwicklung schwer vorhersehbar ist. Durch das Projekt «KVA Linth 2025» kann das Unternehmen ihre Ertragslage in den Bereichen Energie und Metallrückgewinnung deutlich verbessern und die Unterhaltskosten pro Tonne Abfall senken. Aus einem Abfallsack kann mehr Energie gewonnen werden und es wird günstiger, ihn zu verwerten. Dies wirkt sich stabilisierend auf die künftigen Abfallgebühren aus.

Transportkosten

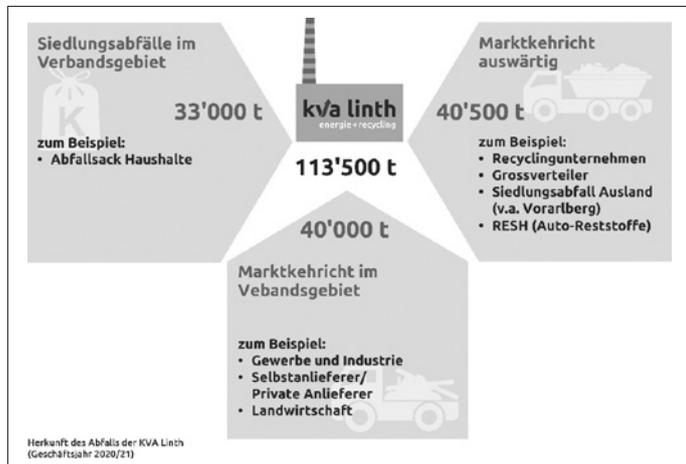
Die KVA Linth stellt sicher, dass Kehricht aus dem Verbandsgebiet möglichst kostengünstig entsorgt werden kann. Kurze Transportwege sind für die tiefen Abfallgebühren massgeblich mitentscheidend, da die Abfallgebühren ungefähr zu gleichen Teilen aus Transportkosten der jeweiligen Gemeinden und aus Verbrennungskosten der KVA bestehen.

Marktkehricht

Die heutige und zukünftige Verbrennungskapazität stellt sicher, dass neben Siedlungs- und Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet auch weiterhin auswärtiger Marktkehricht entsorgt

werden kann. Dieser Marktkehricht hilft mit, Schwankungen in der Auslastung auszugleichen und damit auch den Verbrennungspreis zu stabilisieren.

Marktkehricht ist Industrie- und Sonderabfall. Rund 40 000 Tonnen stammen jährlich von ausserhalb des Verbandsgebiets, z. B. aus der Innerschweiz und dem nahen Ausland. Würde der auswärtige Marktkehricht wegfallen, müsste die KVA Linth die Verbrennungspreise für den Kehricht aus dem Verbandsgebiet um mindestens 25 % erhöhen.



Wie das Bundesamt für Umwelt BAFU in seiner Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» festhält, müssen die KVA «nebst den brennbaren Abfällen aus der kommunalen Sammlung auch die Entsorgung von direkt angelieferten, brennbaren Betriebsabfällen (sog. Marktkehricht) gewährleisten». Zudem muss jede KVA über gewisse Reservekapazitäten verfügen, um saisonale Mengenschwankungen oder ungeplante Ausfälle von Nachbarsanlagen auffangen zu können. Die Kapazitätsplanung der KVA obliegt dabei nicht allein dem Zweckverband, sondern erfolgt in Absprache mit den Kantonen.

Ökologie

Energie- und Ressourceneffizienz

Die Abfallverordnung des Bundes stellt immer höhere Ansprüche an die Energieeffizienz einer Kehrichtverwertungsanlage. Mit dem Erneuerungsprojekt und in Kombination mit dem Ausbau der Fernwärme kann die energetische Nettoeffizienz von 50 % auf 73 % gesteigert werden. Damit übertrifft sie den gesetzlich geforderten Wert von 55 % und ist gewappnet für künftige gesetzliche Verschärfungen.

Im Rahmen des Projekts kann die Menge des verkauften Stroms gemäss Planung von heute rund 62 000 MWh pro Jahr auf 87 000 MWh pro Jahr erhöht werden. Diese zusätzliche Menge entspricht dem Jahresverbrauch von rund 5600 Haushalten. Das Fernwärmenetz kann wie geplant ausgebaut werden. Gleichzeitig steigen sowohl Menge als auch Qualität der zurückgewonnenen Metalle. Die Menge der wertvollen Nicht-Eisen-Metalle (Kupfer, Aluminium, Gold etc.) beispielsweise kann um 50 % gesteigert werden.

Einsparung von CO₂

Schon heute kann die KVA Linth ihren CO₂-Ausstoss dank der Produktion von Strom und Fernwärme sowie durch die Metallrückgewinnung indirekt senken. Das Projekt «KVA Linth

2025» ermöglicht den Einsatz neuer Technologien in diesen Bereichen, um die Umweltbilanz noch weiter zu verbessern.

Zudem werden mit dem Projekt erste Vorkehrungen getroffen, um eine spätere Abscheidung von CO₂ direkt in der Anlage zu ermöglichen. Die Abscheidung und anschliessende Nutzung oder Lagerung von CO₂ («Carbon Capture and Storage» oder kurz «CCS») ist eine wichtige Massnahme im Hinblick auf das Ziel der KVA Linth, klimaneutral zu werden. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Klimastrategie des Bundesrats.

Umweltverträglichkeit

Zum gesamten Bauvorhaben der KVA Linth wird eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dies mit dem Ziel, die Auswirkungen des Projekts in den verschiedenen Umweltbereichen – sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase – zu prüfen. Im Rahmen des Vorprojekts erfolgte die Voruntersuchung zur UVP. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Projekt ein zusätzlicher Umweltnutzen generiert wird und die positiven Einflüsse überwiegen.

Landbedarf

Das Projekt «KVA Linth 2025» wird auf dem bestehenden Areal und Gelände realisiert. Es wird kein zusätzliches Bauland benötigt.

Gesellschaft

Kapazitätsplanung

Gemäss einer Studie, die der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) 2017 in Auftrag gegeben hat, hat die Menge an Siedlungsabfall innerhalb von zehn Jahren um 9 % zugenommen und wird, sofern keine neuen Massnahmen zur Gegensteuerung eingeführt werden, bis im Jahr 2050 um weitere 36 % steigen. Szenarien, die von einer intensiveren Separatsammlung oder von einer stärkeren Kreislaufwirtschaft ausgehen, sehen weniger Wachstum oder sogar einen leichten Rückgang der Abfallmenge.

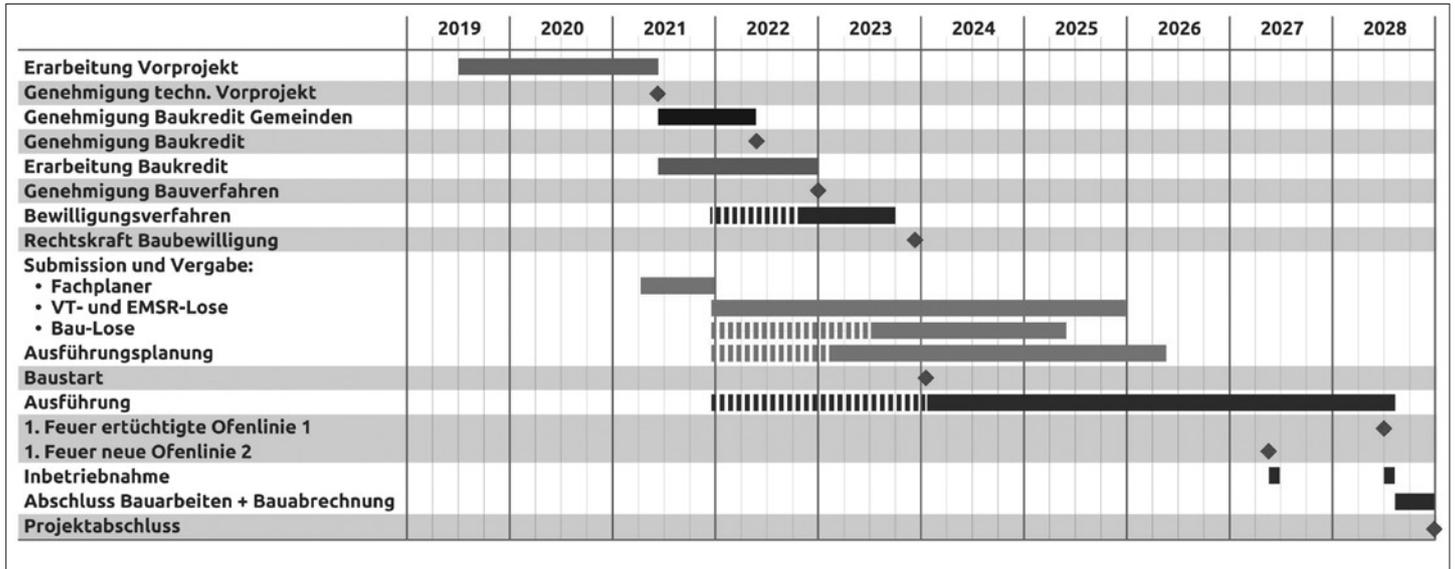
In den vergangenen zehn Jahren wurde in der KVA Linth eine Zunahme von jährlich rund 1,4 % verzeichnet. Dies ist einerseits auf das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum zurückzuführen, andererseits auf den Umstand, dass heute weniger Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet abwandert. Durch das Projekt «KVA Linth 2025» bleibt die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet langfristig gewährleistet. Mit den künftigen Kapazitäten der beiden Ofenlinien kann die KVA Linth zudem flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren.

Regionale Wertschöpfung

Als verlässliche und wirtschaftlich solide Arbeitgeberin beschäftigt die KVA Linth heute in Niederurnen rund 50 Mitarbeitende in verschiedenen Berufen und bildet angehende Fachkräfte Betriebsunterhalt aus. Mit dem Projekt «KVA Linth 2025» bleiben die Arbeitsplätze auch langfristig erhalten.

Darüber hinaus generiert die KVA Linth weitere Wertschöpfung in der Region, indem sie jährlich zahlreiche Aufträge beim lokalen Gewerbe platziert. Durch das Erneuerungsprojekt ist dies auch in Zukunft sichergestellt. Für die Umsetzung des Projekts sind zudem viele Aufträge im Submissionsverfahren zu vergeben, wobei lokale Unternehmen ihren Standortvorteil nutzen können.

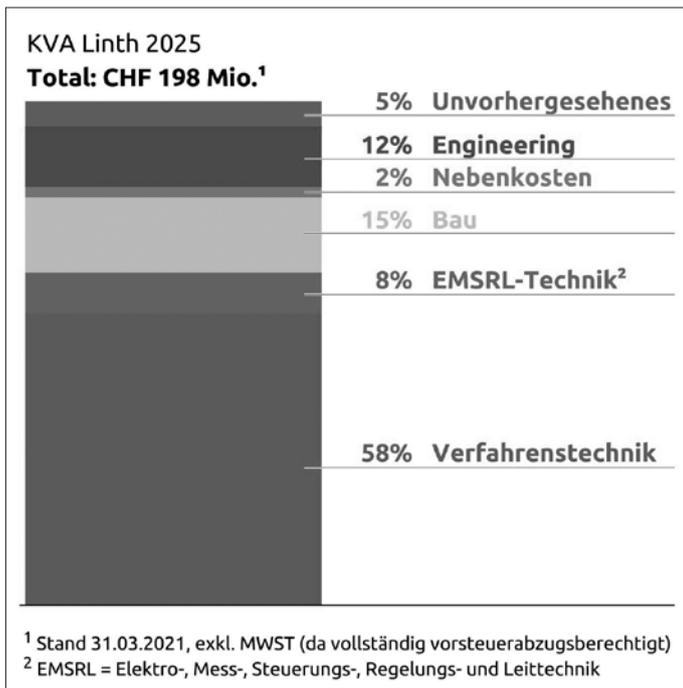
Terminplan



Kosten

Gemäss dem aktuellen Projektierungsstand ergeben sich Investitionskosten in der Höhe von CHF 198 Mio. exkl. MwSt. und Teuerung. Die Mehrwertsteuer fällt beim Projekt nicht ins Gewicht, da die Erträge aus den künftigen Geschäftstätigkeiten der KVA Linth ebenfalls der Mehrwertsteuer unterliegen. Aus diesem Grund sind die Investitionskosten vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Investitionsbedarf ist vergleichbar mit den aktuellen Projekten anderer Schweizer Kehrrechtverbrennungsanlagen. Er befindet sich zudem in der Grössenordnung des letzten grossen Erneuerungsprojekts der KVA Linth, das rund um die Jahrtausendwende umgesetzt wurde und mit CHF 178 Mio. abgerechnet wurde. Die damaligen Baukosten sind mittlerweile vollständig amortisiert.



Finanzierung

Die Finanzierung des Projekts «KVA Linth 2025» basiert auf drei Säulen:

- Einnahmen aus den Verbrennungsgebühren
- Auflösung von heute bereits vorhandenen Rücklagen im Umfang von über CHF 30 Mio.
- Künftige Erträge aus gesteigerter Energieabgabe sowie gesteigerter Metallrückgewinnung

Für das Projekt «KVA Linth 2025» wird kein Steuergeld eingesetzt, d.h. für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Fazit

- Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher.
- Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten.
- Die Energieproduktion und die Metallrückgewinnung können zugunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert und effizienter gestaltet werden.
- Nach der Erneuerung ist die KVA Linth «CCS-ready» und damit ihrem Ziel, klimaneutral zu werden, einen grossen Schritt näher.
- Das Projekt wird im Rahmen der üblichen Erneuerungszyklen umgesetzt und sorgt dafür, dass sich die KVA Linth wieder auf dem aktuellsten Stand der Technik befindet.
- Dank zwei verschiedenen grossen Ofenlinien kann die KVA Linth in Zukunft flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren und deckt dabei verschiedene Szenarien ab.
- Die Investitionskosten von CHF 198 Mio. werden über die Verbrennungsgebühren, bereits vorhandene Rücklagen sowie gesteigerten Erträge aus Energieverkauf und Metallrückgewinnung finanziert. Es werden keine Steuergelder eingesetzt.

EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Mit der Realisierung des Projekts «KVA Linth 2022» stellt die Kehrichtverbrennungsanlage Linth in Niederurnen die wirtschaftliche Abfallverwertung unter Einhaltung der Umweltstandards sicher. Da die Investitionskosten über die

Verbrennungsgebühren, Rücklagen und Erträge aus Energieverkauf und Metallrückgewinnung finanziert und keine Steuergelder eingesetzt werden, empfiehlt der Gemeinderat die Vorlage zur Annahme.

INFORMATIONEN

Tätigkeitsbericht Arbeitsintegration

Einleitung

Auf den Nutzen und Mehrwert einer aktiven gestalteten Arbeitsintegration – mit Blick auf die Klienten – hat die Arbeitsintegration Schübelbach in ihrem letzten Tätigkeitsbericht den Fokus gerichtet. Im diesjährigen Tätigkeitsbericht wird der Blickwinkel auf die Arbeitgeber gerichtet, mit welchen zusammengearbeitet wird.

Bei der Arbeit mit Sozialhilfebezügern und Migranten steht man immer wieder vor Herausforderungen. Einige Personen sind seit längerer Zeit nicht mehr in einem Arbeitsprozess, andere haben noch nie in der Schweiz gearbeitet. Menschen in einer Krisensituation zu bewegen und motivieren, einen Sinn für ein selbstbestimmtes, finanziell unabhängiges Leben zu sehen, ist bereits eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Bezahlte Arbeitsplätze für dieses Klientel zu finden, ist ebenfalls eine Herausforderung. Viele Arbeitgeber sind nicht bereit, sich mit den teilweise vielschichtigen Themen dieser Menschen auseinanderzusetzen oder haben schlicht keine Zeit und Geduld, sich auf eine möglicherweise vertiefte Einarbeitung einzulassen.

Die Arbeitsintegration der Gemeinde Schübelbach hat Verständnis für diesen Ressourcenmangel, sind die Unternehmen doch dem wirtschaftlichen Druck immer mehr ausgesetzt. Viele Abläufe müssen immer produktiver und effizienter gestaltet werden. Soziale Aspekte bleiben dabei häufig auf der Strecke. Vorzugsweise setzt man auf Personal, bei dem man annimmt, dass dieses von Anfang an funktioniert und dem erwähnten Druck standhält.

Zusammenarbeit mit Arbeitgeber

Es gibt sie aber! Die Unternehmen, welche mit der Gemeinde im Bereich der Arbeitsintegration zusammenarbeiten. Die Gründe dafür sind vielschichtig und zeigen auch einen Mehrwert auf. Zwei dieser Arbeitgeber wurden zum Thema «Zusammenarbeit bei der Arbeitsintegration» befragt (siehe Interviews). Die Antworten bestätigen teilweise die Annahmen. Einige Aussagen haben aber auch überrascht.

Zusammenfassend kann man ein positives Fazit ziehen. Arbeitsintegration ist Team- und Beziehungsarbeit. Diese muss zuerst aufgebaut und dann gepflegt werden. Job-Coach, Sozialarbeitende und Personalverantwortliche sollen vor einem Einsatz Klarheiten schaffen. Wenn es zu einer Vermittlung kommt, ist auch eine Nachbetreuung von grosser Bedeutung. Meistens können durch diese präventive Arbeit kleinere und grössere Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden.

Vorrangig braucht es von allen Seiten auch ein hohes Mass an sozialem Verständnis, Flexibilität und Vertrauen. Idealerweise unterstützt ein Unternehmen solche Menschen und ist darauf bedacht, diese zu fördern, damit sie arbeitsmarktfähig werden. Beispiele dafür sind Deutschkurse oder fachspezifische Weiterbildungen. Daneben geht es auch um Wertschätzung. Paolo Marchionna, Geschäftsführer der Päckesel Recycling Service GmbH, spricht auch davon, dass die Arbeit unbedingt auch Spass machen soll. Diese Philosophie bewähre sich in allen Belangen.

Erfolge

Nachdem im letzten Jahr rund 30 Prozent weniger Stellen ausgeschrieben wurden und die Arbeitslosigkeit im April und Mai 2020 stark angestiegen ist, hat sich die Lage seit dem Frühjahr 2021 wieder erholt. Das ist nach dem erneuten Lockdown im Herbst 2020, welcher vorrangig die Gastronomie-Branche betroffen hat, keine Selbstverständlichkeit. Es kann also vorsichtig von einer wirtschaftlichen Erholung gesprochen werden. Dies hat sich auch positiv auf die Arbeit des Job-Coaches ausgewirkt. Arbeitgeber sind wieder empfänglich für Anfragen. Ebenso melden sich diese wieder vermehrt bei der Gemeinde. Es resultieren daraus wieder mehr Vermittlungen in allen Bereichen. Neben bewährten Arbeitgebern konnten auch neue Kontakte geknüpft werden.

Die sozialen Einsätze – ebenfalls ein wichtiger Wirkungskreis bei der Arbeitsintegration – konnten auch während der Pandemie ausgebaut werden. Vielfach ist es gerade ein einfacher, «unscheinbarer» Arbeitsversuch, welcher zu einem grossen Erfolg wird.

Ein Beispiel dafür ist ein Herr, der 2016 aus Afghanistan in die Schweiz geflüchtet ist. Seither wurde er von den Migrationsfachpersonen der Gemeinde unterstützt. Ein Arbeitsversuch kam jedoch aus gesundheitlichen und sprachlichen Gründen bisher nicht in Frage. Das änderte sich im Frühling 2021. Nachdem er in einem Alters- und Pflegeheim ein dreimonatiges Teilzeit-Praktikum absolvieren konnte und er durch die Heimleitung, die weiteren Angestellten und auch einzelne Bewohner gefördert wurde, blühte er zusehends auf. Er fasste immer mehr Mut und traute sich etwas zu. Seine Dankbarkeit drückte er auch mit guter Arbeitsleistung aus. Dies wurde vonseiten des Arbeitgebers sehr geschätzt. Diese Referenz sowie ein aussagekräftiges Arbeitszeugnis waren dann sein Eintrittsticket in den ersten Arbeitsmarkt. Zum ersten Mal geht er in der Schweiz einer bezahlten Arbeit nach und kann voraussichtlich bald von der Sozialhilfe abgelöst werden.

Vermittlungserfolg nach Beratung, Beschäftigungs- und Anstellungsmodell

Anzahl Personen je nach Beschäftigungs- und Anstellungsmodell	Total Okt. 2020 bis Sept. 2021
Schnuppereinsätze/Probearbeiten	8
Praktikumsplätze	5
Lehrstellen	7
Soziale Integration/Einsatzplätze	16
befristete und unbefristete Stellen	22
Teillohnstellen	6
Total Vermittlungen	62

Total von der Abteilung Soziales zugewiesene Klienten	48
Sozialeinsätze in Stunden	2300

Anzahl Kundenbesuche/ Beratungsgespräche	Total Okt. 2020 bis Sept. 2021
Kundenbesuche (Arbeitgeber etc.)	41
Total Beratung Arbeitsintegration	228

Finanzieller Erfolg

Art der Leistung bzw. der Einsparungen	Total Okt. 2020 bis Sept. 2021
Eingesparte wirtschaftliche Hilfe – Ablösung	CHF 192 000.–
durch vermittelte Personen erzielte Löhne	CHF 40 000.–
Einsparung an Projektkosten (Einsatzprogramme) *	CHF 10 000.–
Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge	CHF 29 000.–
Einsparung Sozialhilfe	CHF 271 000.–

* Anstelle von kostenpflichtigen Projektplätzen, welche je nach Angebot pro Monat zwischen CHF 1 200.– und CHF 2 000.– kosten, konnten kostenlose Betreuungsstrukturen und Einsatzplätze etabliert werden. Dafür werden pro Monat und pro Person CHF 1 000.– Projekteinsparungen gerechnet.

Fazit

Ein toller Erfolg ist die Anzahl Lehrstellenplätze, die vermittelt werden konnten. Sechs Personen haben in diesem Sommer mit einer Ausbildung auf Stufe EFZ oder EBA begonnen. Die Berufslehre kann allgemein als ein Erfolgsmodell betrachtet werden. Viele Migranten konnten auch in diesem Jahr eine Lehre abschliessen und haben eine Festanstellung gefunden. Neben den auf Ausbildungsplätze spezialisierten Job-Coaches des Kantons sind auch die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales an dieser positiven Entwicklung beteiligt. Wirkungsvolle Arbeitsintegration bedeutet Teamwork.

Ebenso konnte die Anzahl vermittelter befristeter und unbefristeter Stellen im Vergleich zum Vorjahr beinahe verdoppelt werden. Beinahe eine Verdoppelung konnte auch bei den Sozialeinsätzen erreicht werden. Bei der Einsparung der Sozialhilfe zeigt sich wiederum, dass sich der Fokus auf das Thema Arbeitsintegration auch finanziell lohnt.

Ein Rückgang wird in der Anzahl der Kundenbesuche festgestellt. Dies wird der direkten Auswirkung der Corona-Pandemie zugesprochen. Persönliche Besuche und Netzwerkkontakte waren in dieser Zeit schwierig zu realisieren.

Aussicht

In den vergangenen Jahren konnten viele Kontakte zu Arbeitgebern und Institutionen aus- und aufgebaut werden. Diese Erfahrungen dienen als Fundament und sind wichtige Pfeiler für weitere Verbindungen und Projekte.

Interview mit Paolo Marchionna, Geschäftsführer der Packesel Recycling Service GmbH (Sortierlager Lachen)



Paolo Marchionna und Ivo Lendi
(Geschäftsführer von Packesel)

Wie wurden Sie auf die Arbeitsintegration der Gemeinde Schübelbach aufmerksam?

Wir wurden dazumal von Luigi Grob, dem Job-Coach der Gemeinde Schübelbach, direkt angefragt. Wir fanden dies eine sehr gute Sache und durften entsprechend auch schon Kandidaten anstellen.

Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit dem Job-Coach der Gemeinde Schübelbach?

Sehr gut, es kommen immer wieder mal Anfragen für neue Kandidaten und wir schauen, dass wir eine Integrationsmöglichkeit finden.

Welche Erwartungen haben Sie an eine Person, welche durch den Job-Coach vermittelt wird?

Die eingesetzte Person bekommt von uns die nötige Zeit, um sich in die Arbeitsabläufe einzuarbeiten. Wir fordern eigentlich nicht wirklich viel von den Mitarbeitenden, denn die haben Spass an der Arbeit und dies ist wichtig.

Wie sieht die Einarbeitung bei einer Person, welche durch den Job-Coach vermittelt wurde aus? Gibt es Unterschiede zu einer «normalen» Einarbeitung?

Wir unterscheiden da nicht speziell. Es sind Menschen, die eine Möglichkeit bekommen. Der einzige Unterschied besteht teilweise darin, dass sie ein bisschen länger betreut werden.

Welches sind die Erfolgsgeschichten in der Zusammenarbeit mit der Arbeitsintegration?

Die erste Kandidatin, die wir integrieren konnten, hat zwischenzeitlich von einem Tag auf vier Tage aufgestockt. Sie hat sich sehr schnell integriert und ist ein Teil des Helfer-Teams geworden. Sie hat ebenfalls besser Deutsch gelernt, da die Chefs vor Ort dies gerne fördern.



Wo finden schwer vermittelbare Personen künftig noch eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt?

Das Problem ist wirklich gross und umso wichtiger sind Menschen wie Luigi Grob, die persönlich Unternehmen kontaktieren und so das Vertrauen entsprechend aufbauen.

Interview mit Eva Bertoli, Leiterin Human Resources bei Confiseur Läderach AG



Wie wurden Sie auf die Arbeitsintegration der Gemeinde Schübelbach aufmerksam?

Luigi Grob hat mich telefonisch kontaktiert. Wir haben uns zu einem unverbindlichen Gespräch getroffen und vereinbart, gemeinsam einen ersten Arbeitsversuch zu starten.

Als erfolgreiches Unternehmen im Glarnerland ist es uns auch wichtig, einen sinnvollen Beitrag in unserer Gesellschaft zu leisten. Gerade auch, wenn es darum geht, Arbeitsplätze für diejenigen anzubieten, die aus einer zu bewältigenden Krise heraus den Weg in einen Beruf zurückfinden sollen.

Welche Erwartungen haben Sie an eine Person, welche durch den Job-Coach vermittelt wird?

Bei allem sozialen Denken und grosser Empathie bleiben wir Arbeitgeber und erwarten von allen Mitarbeitenden Motivation, Engagement und Leistung am neuen Arbeitsplatz.

Wie sieht die Einarbeitung bei einer Person, welche durch den Job-Coach vermittelt wurde aus? Gibt es Unterschiede zu einer «normalen» Einarbeitung?

Das ist abhängig von der jeweiligen Vorgeschichte. Wenn Luigi Grob uns explizit darum bittet, auf gewisse Gegebenheiten speziell Rücksicht zu nehmen, so passen wir z.B. das Tempo, die Sprache entsprechend an. In der Regel aber wird der neue Kollege resp. die neue Kollegin genauso behandelt wie jeder andere Neueintritt.

INFORMATIONEN

Tätigkeitsbericht der Senioren- und Altersarbeit

Auch im Alter gilt «gut vernetzt – ist doppelt gewonnen»

Die Projektstelle für Senioren- und Altersarbeit hat der Gemeinderat im Jahr 2020 geschaffen und im September des gleichen Jahres mit der Siebnerin Conny Kälin besetzt, die in einem 30-Prozent-Pensum angestellt ist. Die Räumlichkeiten der Senioren- und Altersarbeit befinden sich im Haus Dürrbach in Schübelbach und sind damit in unmittelbarer Nähe zum Alters- und Pflegeheim Obigrueh angesiedelt.

Der Start der Stelle erfolgte in etwa zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Corona-Welle, die den Einstieg in die ambulante Altersarbeit massiv erschwerte. Nebst regulären Aufbau- und Alltagstätigkeiten nutzte die Projektverantwortliche diese aussergewöhnliche und unplanmässige Einstiegsphase, um das bestehende Netzwerk zu pflegen, situativ und zweckdienlich auszubauen sowie Eins-zu-Eins-Kontakte zu vertiefen – und speziell, um coronakonforme Projekt-Ideen zu entwickeln.

Vernetzen und unterstützen

Trotz der widrigen Umstände ist es der Senioren- und Altersarbeit gelungen, Seniorinnen und Senioren zu vernetzen, alten Menschen Sicherheit zu geben sowie Kontakte und Angebote zu vermitteln. Die Projektleiterin konnte einen soliden Stamm an jüngeren, freiwilligen Mitwirkenden aufbauen und so regelmässige Besucherkontakte sowie Notfalllösungen anbieten. Anfragen betreffend Finanzierung, Pflege, Impfung etc. wurden triagiert und weitere, weniger spektakuläre, jedoch für die Betroffenen eminent wichtige Vernetzungen haben stattgefunden.

Unter dem Slogan «gut vernetzt – ist doppelt gewonnen» wurden bereits diverse direkt wirksame Aktionen in Form von generationenübergreifenden Projekten realisiert oder in die Wege geleitet. Conny Kälin hat neue Ansätze für die SeniorenINFO sowie weitere attraktive Ideen erarbeitet und umgesetzt, um so auch jüngere Seniorinnen und Senioren anzusprechen und als Freiwillige und/oder aktive Senioren zu gewinnen.

Im Juni 2021 wurde ein erstes generationenübergreifendes Projekt mit der Sek1 March in Siebnen realisiert und weitere Projekte dieser Art sind für 2022 in Planung. Sehr erfolgreich waren auch die Freiluft-Events im Juli und August, die jeweils an öffentlichen Plätzen in Schübelbach, Buttikon und Siebnen stattfanden. Mit dieser «Foodtruck-Idee» wurde ein breiter Bevölkerungs-Mix angesprochen und so konnten auf sympathische Weise diverse Altersgruppen miteinander vernetzt werden. In Schübelbach nahmen ca. 50 Senioren teil,

in Buttikon waren es bereits mehr als 70 Besucher und in Siebnen durfte das aus Freiwilligen bestehende Team und die Kommission von schübelbach.pro-alter bereits um die 100 Gäste begrüssen.



Der «Foodtruck» lockte in Siebnen zahlreiche Personen an.

Neu konzipierter Jubilarenanlass

Im Auftrag des Gemeinderates wurde durch Conny Kälin auch der ursprünglich als Gemeinschaftsanlass in der Stockberghalle geplante Jubilarenanlass neu konzipiert. Dafür hat die Projektverantwortliche konkrete Parameter als Basis für die Umsetzung festgelegt, wie beispielsweise die bewusste Planung in Kleingruppen, um eine grösstmögliche Durchführungsgarantie zu gewährleisten und auch wirtschaftlich-politische Aspekte flossen bei der Entwicklung der Ideen mit ein.

Nach dem Motto «von und für Schübelbach» wurden alle drei Dörfer bei der Wahl der Durchführungsorte berücksichtigt und auch die beteiligten Anbieter und Dienstleister stammten weitgehend aus der Gemeinde Schübelbach. Natürlich verstand es sich von selbst, dass die Ideen den Jubilarinnen und Jubilaren möglichst viel Freude bereiten und fröhliche Momente beschern sollten.

Unter diesen Aspekten wurde der Anlass organisiert und konnte mit viel Zuspruch seitens der Jubilarinnen und Jubilaren erstmals im August 2021 durchgeführt werden. Bereits während der Anmeldephase war das Echo der Jubilare sehr positiv und die Freude gross, dass die Gemeinde Schübelbach sich in dieser neuen Form für die Seniorinnen und Senioren engagiert.

Den Jubilaren standen vier Möglichkeiten zur Auswahl: Im ersten Durchführungs-Teil Ende August fanden Kutschenfahrten und Restaurantbesuche in Kleingruppen in allen drei Dörfern, Buttikon, Schübelbach und Siebnen statt.



Der Jubilarenanlass wurde coronabedingt auf kleinere Gruppen aufgeteilt.

In den Wochen nach den Anlässen wurden die Jubilarinnen und Jubilare, die sich eine persönliche Präsent-Übergabe gewünscht hatten, kontaktiert und das Präsent wurde durch ein Kommissionsmitglied von schübelbach.pro-alter persönlich überbracht. Im Spätherbst folgte dann der abschliessende Teil für die Seniorinnen und Senioren, welche ihr Präsent per Post zugestellt bekamen.

Als Fazit in dieser aussergewöhnlichen Zeit darf sich die Kommission schübelbach.pro-alter über einen gelungenen Start im ersten Projekt-Jahr der Senioren- und Altersarbeit im Haus Dürrbach freuen.

UNSERE GEMEINDEVERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung befindet sich im Gemeindehaus
an der Grünhaldenstrasse 3 in Schübelbach.

Öffnungszeiten

Montag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 18.30 Uhr
Dienstag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 16.30 Uhr
Samstag/Sonntag	geschlossen

Termine ausserhalb der Bürozeiten können telefonisch vereinbart werden.

an der Grünhaldenstrasse 3, Schübelbach

Hauptnummer	055 450 56 56	gemeinde@schuebelbach.ch
AHV-Zweigstelle	055 450 56 52	ahv@schuebelbach.ch
Bestattungsamt	055 450 56 56	bestattungsamt@schuebelbach.ch
Einwohneramt	055 450 56 56	einwohneramt@schuebelbach.ch
Gemeinderat	055 450 56 36	gemeinderat@schuebelbach.ch
Gemeindewerke	055 450 56 76	info@gwsb.ch
Kanzlei	055 450 56 36	kanzlei@schuebelbach.ch
Kassieramt	055 450 56 66	kassieramt@schuebelbach.ch
Sicherheit	055 450 56 59	sicherheit@schuebelbach.ch
Soziales	055 450 56 86	soziales@schuebelbach.ch
Steueramt	055 450 56 66	steueramt@schuebelbach.ch

an der Glarnerstrasse 37, Siebnen

Bauamt	055 450 56 26	bauamt@schuebelbach.ch
Liegenschaftenverwaltung	055 450 56 22	liegenschaften@schuebelbach.ch
Umweltschutz	055 450 56 16	umweltschutz@schuebelbach.ch

Internet: **www.schuebelbach.ch**

COVID-19-SCHUTZKONZEPT

für die Gemeindeversammlung vom 26. November 2021

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; Version vom 13. September 2021) ist die Durchführung von Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene ohne Einschränkung der Personenzahl erlaubt. Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und eine Person bezeichnen, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

Die Gemeinde Schübelbach führt am 26. November 2021 ab 20.00 Uhr in der Turnhalle Gutenbrunnen in Schübelbach eine Gemeindeversammlung durch und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Schübelbach ist der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Gäste, der Behördenmitglieder und des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach in grossem Masse auch auf die Eigenverantwortung.

3. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Gemeindepräsident Othmar Büeler.

4. Teilnahme

4.1. Angehörige der gefährdeten Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung.

4.2. An Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 (Fieber, Husten, Kopf- und Halsschmerzen etc.) dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

4.3. Die Quarantäneregeln müssen eingehalten werden.

5. Schutzmassnahmen

5.1. Für die Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage sind auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner von dieser

Pflicht ausgenommen. Dieser Passus gilt ausschliesslich für Mitglieder des Gemeinderates und nur für die Dauer ihrer Reden. Personen, die vor Ort nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ihnen werden separat ausgeschiedene Plätze zugewiesen.

5.2. Die «physische Distanz» von 1,5 m Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten.

5.3. Die Versammlungsteilnehmenden sind angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Menschenansammlungen in den Eingangsbereichen kommt.

5.4. Am Eingang zur Turnhalle steht Desinfektionsmittel bereit. Die Versammlungsteilnehmenden werden aufgefordert, die Hände zu desinfizieren.

5.5. Nach Eintreffen sind umgehend die Sitzplätze einzunehmen.

5.6. Bürgerinnen und Bürger, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies mit Handerheben anzumelden. Ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung wird sich daraufhin mit einem an einer Verlängerung befestigtem Mikrofon zu den Personen begeben. Weder das Mikrofon noch die Verlängerung dürfen durch die Redner berührt werden.

5.7. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben und so Menschenansammlungen zu verhindern.

5.8. Auf einen Apéro nach der Versammlung wird verzichtet.

6. Information

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über die Schutzmassnahmen werden Hinweisplakate angebracht. Zu Beginn der Versammlung wird mündlich über das Schutzkonzept und die Massnahmen informiert. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept in der Broschüre der Gemeindeversammlung und auf der Homepage der Gemeinde Schübelbach veröffentlicht.

Gemeinde Schübelbach

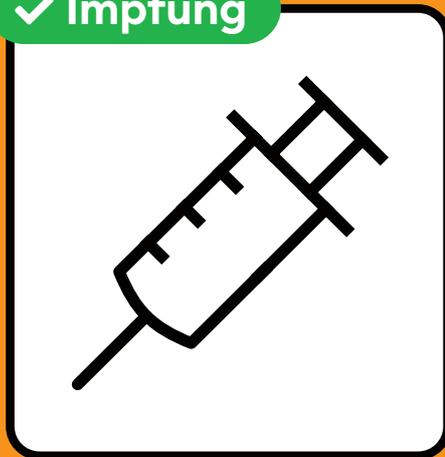
Othmar Büeler, Gemeindepräsident
Martin Müller, Gemeindeschreiber

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Aktuelle Verhaltens- und Hygieneregeln:

✓ Impfung



Empfohlen: Covid-19-Impfung.

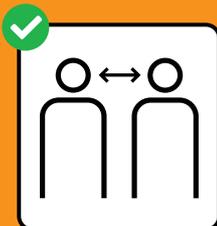
✓ Zertifikat



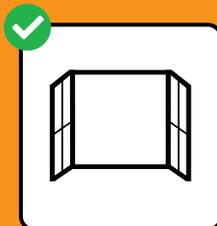
Wenn vorgeschrieben:
Zertifikat bereithalten und
Ausweis mitführen.



Maske tragen,
wenn vorge-
schrieben.



Abstand halten.



Mehrmals täglich
lüften.



Gründlich Hände
waschen oder
desinfizieren und
Händeschütteln
vermeiden.



Zur Rückverfolgung
immer vollständige
Kontaktdaten
angeben.



Bei Symptomen
sofort testen lassen
und zu Hause
bleiben.

Art 916.628.d

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download